

Name:	ZS Nr.	Bd	Vermerk:
LATTMANN, Dr. Erich. Generalrichter	1146	II	<u>z.T.vertraulich</u>
katalogisiert Seite: 1-2		Personen:	
Sachkatalog: Wehrmacht III-Gerichtsbarkeit		Betz, Dr. Hermann Lattmann, Dr. Erich. Gen Richter	
katalogisiert Seite: 3-33		Personen:	
Sachkatalog: Wehrmacht III-Gerichtsbarkeit <i>Kommissarbefehl</i>		Brauchitsch, ^{Walther v} Manfred II-Hitler, Adolf Keitel II-Hitler, Adolf Lehmann, Dr. Rudolf. GenOberstabsrichter Warlimont, Walther Betz, Dr. Hermann 16	
katalogisiert Seite: 34- 38 47		Personen:	
Sachkatalog: Wehrmacht III-Gerichtsbarkeit Strafrecht III-Todesurteile Führer I-3. (Datum (1941 Mai 13))		Lattmann, Dr. Erich. Gen Richter Krausnick, Dr. Helmut Hitler, Adolf II-Wehrmacht	
katalogisiert Seite: 48 - 49		Personen:	
Sachkatalog: Strafrecht III - Todesurteile UdSSR XII - Rowno Wehrmacht III - Gerichtsbarkeit Ostfeldzug - 11a Heer II - KampfKdt. Rowno Div. - 10. Sicherungsdiv.		Lattmann, Erich Dr. Gen. Richter a.D. Keitel, Wilhelm GFM I Hitler, Adolf II - 3. Wehrmacht Hitler, Adolf II - 3. Strafrecht Hitler, Adolf I Schörner, [Ferdinand] GFM Sack, [Karl] Dr. Gen. Stabsrichter Manstein, [Erich] v. GFM	

25-114612-2

Dr. Lattmann

Clausthal-Zellerfeld, den 16. Jan. 1958
Marktstraße 11

An das
Institut für Zeitgeschichte
in München

Institut für Zeitgeschichte	
Eingeg. am:	18. Jan. 1958
z. Nr.	10
Handwritten initials	Handwritten initials

Handwritten notes: *bei*, *sin*, *10*

Sehr geehrter Herr Dr. Krausnick!

Auf Ihr freundliches Schreiben vom 19. 12. 1957 kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. Der Erlaß Hitlers über die Einstellung solcher Verfahren, in denen Wehrmachtangehörigen Verbrechen oder Vergehen gegen Juden im Polenfeldzug zur Last gelegt waren, ist im Oktober 1939 unter "Geheim" herausgegeben und vom Oberbefehlshaber des Heeres nur an die Armeen verteilt. Veröffentlicht ist der Erlaß sonst nicht. Das wäre schon mit Rücksicht auf die einschränkenden Zusatzbestimmungen des ObdH. unzweckmäßig gewesen. Veranlassung zu diesem Erlaß war die Reaktion Hitlers, als ihm Sepp Dietrich von dem Verfahren gegen den Musikmeister der Leibstandarte berichtete. Ausgearbeitet ist der Erlaß im OKW (WR). Über das Zustandekommen kann am besten Rechtsanwalt Dr. Lotter, Weißenburg/Bay., Wildbadstraße 1, Auskunft geben, da er damals Sachbearbeiter bei WR gewesen ist. Er hat mich vorzeitig unterrichtet. Den Entwurf der Zusätze des ObdH. habe ich diesem erst vorgetragen, nachdem mir der Chef WR über Lotter zugesagt hatte, daß er von sich aus keinen Fall aufgreifen werde, der entgegen dem Erlaß Hitlers nach den Richtlinien des ObdH. durchgeführt werde.

2. Zu dem Fall von Angehörigen der SS-Germania-Standarte bei Gruppe Kempf ist mir eingefallen, daß sich die Bemerkung des Botschafters von Hassell vielleicht daraus erklären läßt, daß Radke - damals Oberstleutnant d. G. und 2. Generalstabs-offizier beim ObdH. - mit Legationssekretär von Eitzdorf im Sinne der von ihm gemachten Aktennotiz gesprochen hat. Diese Aktennotiz ist unrichtig; Radke muß damals meine

Handwritten notes: *Es handelt sich um...*

Large handwritten watermark: *Institut für Zeitgeschichte*

Institut für Zeitgeschichte	
Akz 5740/77	25-1146
Rep.	10

Unterrichtung falsch verstanden haben. Mir kam es bei dem Telefongespräch nur darauf an, ein Herumböhen in Verfahren gegen SS-Angehörige zu vermeiden, weil diese dem Heere seit Ende September 1939 nicht mehr unterstanden. Geschah das, wurde das Vorgehen des Heeres, dessen Oberbefehlshaber den Erlaß Hitlers praktisch torpediert hatte, gefährdet. Etdorf wird dann später mit von Hassell gesprochen haben. Das zwischen Beiden Verbindungen bestanden, wird Ihnen bekannt sein. Ich selbst habe mit Etdorf über diesen Fall nicht gesprochen. Damals kannte ich ihn noch nicht.

3. Den Erlaß des Chefs OKW über die Unterstellung der Waffen-SS unter das Heer im Falle eines Einsatzes - Herausgegeben etwa im Frühsommer 1938 als geheime Kommandosache - hat seitens der Waffen-SS der spätere General der Waffen-SS Bittrich bearbeitet. Dieser hat mir das im Winter 45/46 im Kriegsgefangenenlager in Neu-Ulm erzählt. Der Erlaß ist nur wenigen bekannt gewesen, da er besonderen Geheimschutz trug.
4. Zu dem Fall Sahla kann ich noch einiges sagen, obwohl die Quelle keine unmittelbare ist. Bei einem Gespräch mit dem Leiter der hiesigen Kurverwaltung Petrusch, der früher Bürgermeister von Braunsberg war, erwähnte dieser den Fall Sahla als Beispiel für eine gerechte Behandlung durch das Heer. Bei einer späteren Rücksprache sagte mir Petrusch, er habe vor Jahren von dem Fall Sahla durch einen Bekannten gehört, der ihn von Anfang an miterlebt oder zum wenigsten gekannt habe. Sahla sei damals Ortskommandant in einer Kreisstadt der ehemaligen Provinz Posen gewesen. Im Anschluß an eine Trinkerei mit dem Kreisleiter und Landrat habe er 2 polnische Mädchen erschossen, die sich dort im Gefängnis befanden. Sahla sei zunächst zum Tode verurteilt worden. Dieses Urteil sei jedoch aufgehoben. Er sei dann zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe sei auch zunächst vollstreckt. Im Gnadenwege sei ihm später die Wehrwürdigkeit wiederverliehen, die Vollstreckung ausgesetzt und er in ein Bewährungsbataillon eingereiht. In diesem sei er im Sommer 1942 in Norden der Ostfront gefallen. Petrusch will die Todesanzeige im Völkischen Beobachter selbst gelesen

So auch Dr. L.
mündlich im
Dr. Kr. L. Mündlich
2x 57 Zuchth.
Sahlauffr. 67 ff)

haben. Sie soll nur den Namen und keinerlei Dienstgrad enthalten haben.

Da Petrusch seinen Gewährsmann nicht nennen konnte, habe ich ihn gebeten, danach zu forschen. Dies hat er mir zugesagt.

Interessant daran ist mir, daß von ganz anderer Seite ebenfalls von einem zuerst ergangenen Todesurteil gesprochen ist. Dies ist mir, wie ich Ihnen Ende September 1957 bereits sagte, unbekannt. Soweit ich mich erinnere, habe ich zum Vortrag beim ObdH. nur eine Urteilsabschrift gehabt, keine Akten. Prozessual ist durchaus richtig, in dem 2. Urteil das 1. nicht zu erwähnen, nachdem es aufgehoben war. Das ist allgemein so gehandhabt. Mich wundert nur, daß im Hauptquartier OKH von dem ersten Todesurteil nichts bekannt geworden ist, da Sahla allgemein bekannt war.

Mit freundlichen Grüßen
bin ich stets
Ihr ergebener

A. Lammann

Herman D. Betz
Rechtsreferendar

25-774612-4
87 Würzburg, 13.9.1968
Keesburgstr. 18 c

Herrn Generalrichter a.D.
Erich
Dr. Lattmann

338 Goslar
Claustorwall 17 a

Der Absender wird gebeten, den stark veränderten Feilzeiten nachzugehen.

Einfieferungsschein

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Sortierungs- und besondere Versandungsart (Abkürzungen s. Umschlag)	Einschreiben Bf			
	DK (in Ziffern)	PK	DK (in Ziffern)	PK
Wertangabe oder Betrag	Nachnahme			
Empfänger	Benediktine auf Dr. Lattmann			
Bestimmungsart mit postamt. Leistungen	338 Goslar Claustorwall 17 a			

Postvermerk

Einfieferungs-Nr.	kg	g
467		

Postannahme

87 Würzburg 5

DINA 7, KL IV

Sehr geehrter Herr Generalrichter!

Erlauben Sie, daß ich mich mit einer Bitte an Sie wende.

Ich bin Doktorand an der Universität Würzburg. Das Thema meiner Bissertationsarbeit, die mir Herr General d.Res. Prof.Dr. Frhr.v.d.Heydte gestellt hat, lautet: "Das OKW und seine Haltung zum Landkriegsvölkerrecht im 2.Weltkrieg".

Die Arbeit steht nunmehr kurz vor der Fertigstellung. Da das Thema sich auf die Darlegung der inneren Haltung der betroffenen Persönlichkeiten zu einer Reihe von mehr oder weniger rechtswidrigen OKW-Befehlen konzentriert, muß der Entstehungsgang dieser Befehle so genau wie möglich dargestellt werden. Wie Sie selbst sicher wissen, fehlten in dieser Hinsicht meist genügend objektive und genaue Darstellungen. Es gelang mir jedoch die Unterstützung vieler Persönlichkeiten aus dem Umkreis des OKW zu erlangen. Sehr dankbar bin ich insbesondere für die Hilfe, die mir General a.D. Warlimont, Generaloberst a.D. Halder, Generalleutnant a.D. Engel und Frau Jodl durch Tonbandbefragungen oder im Briefwechsel zuteil werden ließen. Das gewonnene Material ist so reichhaltig, daß ich an eine spätere Auswertung auch in Buchform denken kann.

Infolge der vielschichtigen Zusammenhänge zwischen OKW und OKH können sich die Wertungen, die ich vornehmen muß, naturgemäß nicht nur auf die OKW-Mitglieder beschränken. Um die Darstellung in ihrer Objektivität

Zeitvermerk
13.9.1968

Akt. 5740/77	Best. 251146
Rep. -	Kat. 10 ⁴

03

zu belassen, Fehlurteile zu vermeiden, die gedruckt bekanntlich ein ungewollt langes Leben fristen, insbesondere aber um mir den Vorwurf zu ersparen, nicht jeder erfolgsversprechenden Informationsquelle nachgegangen zu sein, habe ich gern die Gelegenheit ergriffen, die mir zunächst herr General a.D. Warlimont durch Überlassung Ihrer Anschrift geboten hat.

Dies scheint mir umso dringlicher, da nurmehr Sie selbst über Vorgänge im OKH anlässlich des Gerichtsbarkeitsbefehls und des Kommissarbefehls historisch eindeutige und zuverlässige Auskünfte zu geben vermögen. Ohne diese wäre ich, wie ich gestehen muß, über manche Strecken meiner Arbeit auf Auslegungen und Vermutungen angewiesen.

Ich bitte Sie deshalb sehr höflich um Beantwortung des beiliegenden Fragenkatalogs. Ich bin ermächtigt, meine Bitte mit einer höflichen Empfehlung von Herrn Prof.Frhr.v.d.Heydte zu verbinden.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung bin ich

JM [H. D. Betz]

ANLAGE: EINZELFRAGEN

(Grundlage meiner Fragen ist u.a. auch Ihre kurze Schilderung des Gerichtsbarkeitsbefehls (im folgenden abgekürzt GB), die ich bei Herrn General Warlimont einzusehen Gelegenheit hatte)

I. Zum Gerichtsbarkeitsbefehl

1. Lehmann datierte im OKW-Prozeß den Auftrag Keitels zur Erstellung des GB auf Anfang des letzten Drittels des Aprils 1941, die Besprechung mit den Chefs der Rechtsabteilungen der Wehrmachtteile auf wenige Tage später. Ihrer Darstellung zufolge müßte das Datum früher liegen. Auf welcher Seite liegt ein Gedächtnisfehler vor?
2. Warum drängte der General zbV im OKW auf die Ausgabe des GB? Konnte er den Entwurf Lehmanns nicht abwarten? Wie ist es verständlich, daß Brauchitsch darauf drängte, der doch nach dem Zeugnis General Engels mehrmals im April Vorstöße bei Keitel und sogar bei Hitler selbst machte, mit dem Ziel, den Gerichtsbarkeitsbefehl zu verhindern?
3. Handelte der General zbV selbständig oder wer hatte ihn zu der Anfrage bei Warlimont veranlaßt? War der Auftrag zur Erstellung des Entwurfs des GB etwa wie beim Kommissarbefehl direkt von Keitel gekommen?
4. Wenn der Entwurf ~~xxxxxxx~~ des Generals zbV mit dem Entwurf, den Lehmann gerade in Arbeit hatte, übereinstimmen sollte (was im übrigen nicht durchweg der Fall ist), warum hielt man dann einen zweiten Entwurf überhaupt für nötig?
5. Wann begann der General zbV mit der Arbeit am OKW-Entwurf? War die Arbeitsgrundlage lediglich die Hitleransprache vom 30.3.1941 oder hatte Müller noch andere Unterlagen?
6. War Keitel von Müllers Arbeitsbeginn unterrichtet? Wenn ja, was konnte Keitel zu dieser Doppelgleisigkeit bewegen?
7. Paßte der General zbV Milderungen ins Auge? Wenn ja, welcher Art?
8. Auf welcher "Seite" stand Müller? Auf der Brauchitschs oder Keitels?
9. Versuchte Brauchitsch, auf die Formulierungen Einfluß zu nehmen?
10. Welche Rolle spielte Warlimont beim GB?

b.v.

11. Warlimont bestreitet, Müller mehr als flüchtig gekannt zu haben.
Woraus schließen Sie, daß er mit Warlimont gut bekannt war?
12. Konnten Sie selbst auf den GB irgend einen Einfluß nehmen?
Wenn ja, in welcher Weise?

II. Zum Kommissarbefehl

1. Engel will mit Sicherheit wissen, daß der Kommissarbefehl am 31.3.1941 in Form von ausgearbeiteten Richtlinien über Keitel an den OBdH, von diesem an Müller gekommen sei. Ist das richtig?
2. Falls richtig:
- Warum dauerten die Arbeiten daran 5 Wochen?
 - Wurden Änderungen bei der Formulierung angebracht?
3. Falls nicht richtig:
- Von wem kam der Befehl dann?
 - Wann geschah die Auftragsübermittlung?
4. Welchen Einfluß konnten Sie selbst auf die Formulierung nehmen?
5. Welchen Zweck hatte das von Ihnen unterzeichnete Schreiben des Generals zbv an das OKW, in dem angefragt wird, ob auch Politruks unter den Kommissarbefehl fallen? Ging nicht aus dem Kommissarbefehl deutlich hervor, daß Politruks ebenfalls gemeint waren?

Herman D. Betz
Rechtsreferendar

25-1746/2-6
87 Würzburg, 10.10.1968
Keesburgstr. 18 c

Herrn Generalrichter a.D.

Dr. Erich Lattmann

C a n a b r ü c k
Claustorwall 17 a

Sehr geehrter Herr Generalrichter!

Nehmen Sie zuvor meinen herzlichen Dank für Ihre freundliche Reaktion auf meine Bitte entgegen.

Ihrer Antwort messe ich den größten Wert bei, insbesondere weil Herr General Warlimont sich an ein Telefongespräch zwischen dem General zBv und ihm nicht erinnern kann, ein solches auch wegen der starken Schwerhörigkeit Müllers nicht für wahrscheinlich hält.

Einige Schwierigkeiten habe ich mit den Dienstgradbezeichnungen, da sie in der mir erreichbaren Literatur sehr verschieden angegeben werden. Ich bitte Sie um die Freundlichkeit, mir Ihren und Dr. Lehmanns genauen Dienstgrad 1941 und zu Kriegsende zu nennen und mir kurz zu erläutern, warum bei Dr. Lehmann auch bisweilen ein ziviler Dienstgrad (Min.Dir.) genannt wird.

Meine Dissertationsarbeit ist druckfertig. Ich bitte Sie deshalb ebenso höflich wie herzlich, Ihre Antwort nach Rückkehr aus Ihrem Urlaub nicht zu verschieben.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß Sie sich in Bosen gut erholt haben und bin mit vorzüglicher Hochachtung

Sehr geehrter Herr Betz!

Es tut mir leid, daß ich Sie längere Zeit habe warten lassen müssen, aber Sie sind mit Ihren Fragen ungewollt in einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt gekommen. Es liegt mir aber nicht, derartige Fragen aus dem Handgelenk zu beantworten, sondern bei dem Ablauf der Jahre muß ich mich jedesmal in die Vergangenheit wieder hineindenken und hineinleben. Dazu kam, daß wir verreist waren, dann meine Frau erkrankte nach der Rückkehr bettlägerig und schließlich daß ich die Grundlage für ein Gutachten eines Bundesrichters liefern sollte.

1) Zunächst einige allgemeine Bemerkungen und Hinweise:

- a) Alles, was von General Engel kommt, ist mit größter Vorsicht aufzufassen. An zwei Beispielen könnte ich das belegen, möchte das aber aus naheliegenden Gründen schriftlich nicht tun.
- b) Daß sich General Warlimont an die beiden Ferngespräche mit General Eugen Müller nicht mehr erinnern kann, wundert mich, aber es bestätigt die oft gemachte Erfahrung, daß Leute, die sonst ein gutes Gedächtnis haben, sich nicht mehr an Vorgänge erinnern können oder wollen, die ihnen heute vielleicht un bequem sind. Es ist zwar richtig, daß Müller schwerhörig war, aber ich habe von 25.8.1939 bis 30. Oktober 1942 fast täglich bei ihm Vortrag gehalten, ohne jemals zu bemerken, daß er etwas nicht oder falsch verstanden hätte. Das gleiche wird Ihnen Bundesrichter a. D. M a n t e l, damals mein ständiger Vertreter bestätigen können, der alle unadensachen den ganzen Krieg über vortragen hat. Anschrift: 8 München 55, Lindenhofstr. 29.

Übersehen Sie bitte auch nicht, daß Müller einmal Adjutant des Generaloberst von Seeckt, später etwa 1936 OQu III im Generalstab des Heeres, dann 1938 Kommandeur der Kriegsakademie und im 2. Weltkrieg bis 1.10.1940 Generalquartiermeister des Heeres, dann General zBv. beim ObdH. gewesen ist, also Stellen innegehabt hat, die eine ganze Kraft erforderten.

Daß die beiden von mir angeführten Ferngespräche mit Warlimont tatsächlich stattgefunden haben, unterliegt für mich bei aller Vorsicht nicht dem geringsten Zweifel. Müller hat mich jeweils sofort unterrichtet.

Auch mein Nachfolger Bundesrichter a.D. Dr. Grünewald wird Ihnen dasselbe bestätigen können. Anschrift: 3110 Wurnau - Westrieß, Oberer Grainbühl 21. Zweckmäßig kann auch eine Anfrage an Generaloberst Halder sein.

c) Der Dienstgrad von Dr. Lehmann war 1941 Ministerialdirektor, ab 1. 6. 1944 - nach Überführung in das Justizoffizierkorps - Generaloberstaatsrichter.

In OKW und im OKM waren für alle Beamten die ministeriellen Dienstbezeichnungen üblich, also Oberregierungsrat, Ministerialrat, Ministerialdirigent und Ministerialdirektor.

Ich selbst bin 1941 Oberstkriegsgerichtsrat gewesen, zu Kriegsende Generalrichter. Bis 25.3.1939 war ich Oberregierungsrat in der Heeresrechtsabteilung des OKM., erhielt aber mit der Versetzung zum Generalquartiermeister das Recht, die Dienstbezeichnung Oberstkriegsgerichtsrat zu führen. Ab 1.5.1940 wurde ich Oberstkriegsgerichtsrat auf einer Friedensplanstelle des Gen. Stds. I in Königsberg.

Für den Außenstehenden ist es nicht leicht, sich in diese verschiedenen Bezeichnungen hineinzufinden.

II. Zu Ihren Fragen:

1) Ich nehme an, daß Warlimont Ihnen meine Ausarbeitung über den Gerichtsbarkeitsbefehl im Raum "Barbarossa" zur Verfügung gestellt hat. Ob auch das eingehende Anschreiben dazu, scheint mir fraglich, obwohl sich daraus für Ihre Arbeit Anschlüsse ergeben dürften.

2) Dass die Besprechung, die Dr. Lehmann mit den Chefs der Rechtsabteilungen der Wehrmachtteile geführt hat, erst im letzten Drittel des April 1941 liegen soll, halte ich für unwahrscheinlich. Den genauen Tag weiß ich natürlich nicht mehr, da ich keinerlei persönliche Notizen gemacht habe - leider. Der Briefwechsel mit meiner Frau ist bei unserem Totalbombenschaden in Berlin - Steglitz verloren gegangen. Meine Darstellung fußt auf folgenden Erlebnis: Einige Tage nach der Ansprache Hitlers vom 30.3.1941 vor den Oberbefehlshabern pp. kam der 1. Generalstabsoffizier des ObdM., Oberstleutnant d.G. Siewert zu mir und berichtete, daß über die Anordnungen Hitlers Überlegungen angestellt werden müßten. Bevor er auf Einzelheiten zu sprechen kam, sagte ich ihm, daß beim Chef WR bereits eine Besprechung stattgefunden habe, nach der ein schriftlicher Erlaß in Aussicht stehe. Ich halte es für ausgeschlossen, dass der ObdM. seinen 1. Generalstabsoffizier - übrigens war dies eine Einmaligkeit und daher bei mir gut in Erinnerung - erst Ende April 1941 wegen dieser Frage zu mir geschickt hat, zumal ich jene Woche wenigstens einmal, oft auch zweimal zum Vortrag beim ObdM. war. Siewert ist zuletzt Generalmajor der Bundeswehr und

Heeresbereichsbefehlshaber in Hannover gewesen, lebt dort im Ruhestand.

In diesem Zusammenhang möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß der ObdH mit einem sehr kleinen Stab nach Beginn des Angriffs auf Jugoslawien und Griechenland am 6.4.1941 sich auf einen vorgeschobenen Gefechtsstand südlich Wiener Neustadt begeben hat. Er rechnete mit einer kurzen Abwesenheit aus dem Hauptquartier und hielt mein Mitgehen nicht für erforderlich; es genüge, ihm eilige Sachen mit einer schriftlichen Vortragsnotiz vorzulegen. Die Abwesenheit des ObdH hat etwa 7 Tage gedauert, wenn überhaupt so lange, denn die Operationen verliefen zügig.

3) General Müller hatte großes Interesse daran, den angekündigten Erlass über die Kriegsgerichtsbarkeit im Raum "Barbarossa" so rechtzeitig zu erhalten, daß die Gruppe ausreichend unterrichtet werden konnte. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß der Beginn des Ostfeldzuges infolge des Balkanfeldzuges und der anschließenden Aufrichtung der PzKorps-Verbände um etwa 6 Wochen verschoben worden ist.

Daß Brauchitsch im April Vorstöße bei Keitel und bei Hitler mit dem Ziel, den Gerichtsbarkeitsbefehl zu verhindern, gemacht haben soll, ist einfach eine Erfindung. Brauchitsch hat von Anfang an die Auffassung vertreten, daß Hitler erfahrungsgemäß niemals eine Anordnung zurücknehmen werde, die er - wie in diesem Fall - vor einem größeren Zuhörerkreis gemacht habe. Auch dies müßte Ihnen Generaloberst Halder bestätigen können, sicher auch der damalige Chef des Heeresjustizwesens Senatspräsident a.D. Otto Neumann 3280 Bad Pyrmont, Brüderstr. 11, der meines Wissens wenigstens zweimal hierüber mit dem ObdH gesprochen hat.

Ich selbst bin Zeuge eines Anrufs von Feldmarschall von Bock gewesen, in dem dieser gegen den schriftlich noch nicht vorliegenden Befehl anging. Brauchitsch erwiderte ihm: "Bock, Sie haben doch selbst gehört, was der Führer gesagt hat. Ich kann nur versuchen, den Befehl abzuschwächen. Im Übrigen sind die Herren gerade bei mir und ich werde mit ihnen darüber sprechen". Leider kann ich nicht mehr angeben, was Brauchitsch uns dann gesagt hat. Insoweit verläßt mich mein Gedächtnis. Etwas Entscheidendes kann es aber nicht gewesen sein, denn das hätte ich behalten. Wahrscheinlich habe ich vorgetragen, daß der in Aussicht gestellte Befehl abzuwarten sei, um daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen.

Wenn General Engel etwas anderes berichtet, irrt er sich. Vergessen Sie bitte nicht, daß Engel Adjutant des Heeres bei Hitler ge-

wesen ist, aber niemals Sachbearbeiter in dieser Sache. Er hat also, wenn überhaupt, nur am Rande damit zu tun gehabt.

4) M.E. handelte General Müller bei seinen Anfragen bei General Warlimont selbständig - ohne Wissen des ObdH. Keineswegs hatte Keitel den Auftrag gegeben, einen Entwurf des OKH zu erstellen.

Was Keitel in seinen Erinnerungen - vgl. Gorlitz, "Keitel - Verbrecher oder Offizier" - im Würberger Gefängnis niedergeschrieben hat, steht im Widerspruch zu der tatsächlichen Entwicklung. Da Keitel ein sehr gutes Gedächtnis hatte - ich habe ihn als Divisionskommandeur 1935 in Bremen erlebt -, kann ich mir nur denken, daß es ihm darauf angekommen ist, sich in einer verzweifelten Lage zu entlasten und die Verantwortung auf andere abzuwälzen.

5) Der OKH - Entwurf stammt von mir. Grundlage ist das, was Dr. Lehmann bei der Besprechung gesagt hatte. Auch Müller hatte keine weiteren Unterlagen. Da der Entwurf des OKH mit Anschreiben vom 6. Mai 1941 an General Warlimont geschickt ist, möchte ich annehmen, daß der Arbeitsbeginn nur wenige Tage vorher gelegen hat, denn ich pflegte damals schnell zu arbeiten und konnte mir bei der Last der laufenden Eingänge und Vortragssachen Restanten nicht erlauben; außerdem wußte ich, was ich zu sagen hatte.

6) Ob Keitel von Müllers Arbeitsbeginn wußte, ist mir unbekannt. Das müßte Warlimont sagen können.

7) An Milderungen des Befehls haben wir erst gedacht, als dieser beim ObdH eingegangen war.

8) Müller stand treu zu seinem Oberfehlshaber und insbesondere zum Chef des Generalstabes des Heeres Halder, den er besonders hoch einschätzte.

9) Brauchitsch hat auf den Entwurf des OKH, der an Warlimont übersandt wurde, keinen Einfluß genommen. Ich möchte annehmen, daß der Entwurf ihm nachträglich vorgebracht ist, aber ich kann mich nicht daran erinnern. Bestimmt weiß ich, daß Müller ihn Halder in meinem Beisein vorgebracht hat und daß dieser darauf erwiderte, er entspräche dem, was Hitler in seiner Ansprache am 30.3.1941 gefordert habe.

10) Welche Rolle Warlimont bei diesem Wehrmachtspareibefehl gespielt hat, kann ich nicht sagen. Dazu fehlt mir der Einblick in die Verhältnisse des Wehrmachtsführungstabes. Persönlich kenne ich Warlimont nicht, ich habe ihn einmal gesehen, nämlich an dem Tage, an dem Halder sein 40 jähriges Militärjubiläum beging (Juli 1942). An diesem

Tags war nachmittags ein kleiner Empfang zu einer Kaffeetafel, insgesamt etwa 25 Personen, darunter Hitler mit Engel persönlich. Abends dagegen gab Halder für sämtliche Generalstabsoffiziere des Hauptquartiers OKW ein Essen. Vorher sprach er zu uns allen, die in einem offenen Viereck angetreten waren. Hinter Halder stand Warlimont als einziger Vertreter des Wehrmachtführungsstabes. Ich habe an beiden Veranstaltungen teilgenommen.

11) Wenn ich geschrieben habe, Müller sei mit Warlimont " gut bekannt " gewesen, so muß ich sagen, daß mit das p e r s ö n l i c h e Verhältnis zwischen beiden unbekannt gewesen ist. Dienlich sind sich beide g e n a u b e k a n n t gewesen - das allein ist doch in diesem Zusammenhang entscheidend. Beide sind in der kleinen Reichswehr Generalstabsoffiziere gewesen. In der Zeit, in der Warlimont stellvertretender Chef der Abt. L im OKW war, war Müller OQu III im Generalstab des Heeres.

12) Mein Einfluß auf den GS. besteht darin, daß ich die Zusatzbestimmungen des ObdH entworfen habe. Brauchitsch hat in meinen Entwurf zu II handschriftlich eingefügt: " Ich lege besonderen Wert darauf, daß hierüber bis in die letzte Einheit Klarheit besteht ". Im übrigen blieb mein Entwurf unverändert.

Später ist mir vorgeworfen worden, daß ich in dem Entwurf für den ObdH von einer " Verwilderung der Truppe " gesprochen habe. Ich habe als ehemaliger aktiver Offizier des alten Heeres - Teilnahme am 1. Weltkrieg als Batail.Adjutant, Kompanie- und Batail.Führer - bewußt diese Wendung hineingebracht, weil ich aus eigenen Erfahrungen nur zu genau weiß, wie leicht Ausschreitungen einzelner ansteckend sein können. Die Truppe des Heeres war im 2. Weltkrieg aber nicht so festgefügt wie im 1. Weltkrieg.

III. Zum Kommissarbefehl.

1) Daß der Kommissarbefehl bereits am 31.3.1941 in Form von ausgearbeiteten Richtlinien über Keitel an den ObdH und von diesem an Müller gekommen sein soll, halte ich für eine Erfindung. Das wäre schon praktisch nach meinen langjährigen Erfahrungen ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Wenn das wirklich richtig wäre, wäre doch der Entwurf des Generals schon den er am 6.5.41 - also nach 5 Wochen - an Warlimont sandte, unverständlich. Noch unverständlicher aber, daß das OKW den Kommissarbefehl tatsächlich erst am 6.6.1941 herausgegeben hat. Engel irrt sich auch insoweit gründlich.

Bei der Besprechung, die Dr. Lehmann im April 1941 mit den Chefs der Rechtsabteilungen der Wehrmachtteile hatte, sprach er auch über d

von Hitler befohlene Behandlung der politischen Kommissare, betonte aber nachdrücklich, daß er jede Mitarbeit Keitel gegenüber abgelehnt habe, weil es sich um eine reine truppendienstliche Angelegenheit handle. Er bat uns, im gleichen Sinne zu verfahren.

2) Über die Arbeitsweise im Wehrmachtführungsstab kann ich nichts sagen.

3) Bearbeitende Stelle ist der Wehrmachtführungsstab Abt. I gewesen.

4) Ich selbst ka habe keinen Einfluß auf die Formulierung gehabt, habe aber noch einmal Anfang Juni 1941 Generaloberst Halder vorgetragen, daß ich den Befehl für völkerrechtswidrig halte. Der Tag des Vortrages ist in Halders Kriegstagebuch festgehalten, wenn auch natürlicherweise ohne den Inhalt. Halder antwortete mir, er werde nochmals mit dem ObdM darüber sprechen.

5) An die Anfrage, ob auch Politruks unter den Kommissarbefehl fielen, kann ich mich ^{nicht} erinnern. Sicher fielen auch Politruks unter den Kommissarbefehl. Ich kann mir nur denken, daß der Adjutant des Generals abV. - Hauptmann Bechler - das Schreiben mir zur Unterschrift vorgelegt hat, während Müller abwesend war.

Bereits einige Wochen nach Beginn des Ostfeldzuges stellte sich heraus, daß der Kommissarbefehl, der den Sowjets bekannt geworden war, das Gegenteil von dem bewirkte, was Hitler beabsichtigt hatte. Der sowjetische Widerstand verstärkte sich. Schon damals hat das OKW - natürlich nicht schriftlich - die Ausführung des Befehls weiter gelockert. Darüber mußte der damalige Oberst i.G. R a d k e, Chef der Heereswesen - Abt. im Generalstab Auskunft geben können. Er hat mir s.Z. davon gesprochen. Radke war lange Zeit stellv. Präsident des Bundesverfassungsschutzes in Köln, seit 1967 im Ruhestand.

IV. Haben Sie unter den völkerrechtswidrigen Befehlen des OKW auch den Judenerlaß gebracht, den er kurz nach dem Polenfeldzug her^{aus}gegeben hat?

Dieser Erlaß hat sich lange Zeit nicht gefunden. Bei Vernehmungen durch ~~diese~~ ^{den} JMF in Nürnberg 1948 habe ich bereits darauf hingewiesen; einige Jahre später - etwa 1956 - auch bei dem Institut für Zeitgeschichte in München. In einem Schreiben an dessen Leiter habe ich bemerkt, daß ich den Entwurf der Zusätze des ObdM diesem erst vorgetragen habe, nachdem mir der Chef WR über den Sachbearbeiter Ministerialrat Dr. Lotter zugesagt hatte, daß er von sich aus keinen Fall ausgreifen werde, der nach den Richtlinien des ObdM entgegen dem klaren Wortlaut des Erlasses durchgeführt sei. Diese Rückendeckung brauchte ich, bevor ich zum Vortrag beim ObdM ging.

V. Bedeutsam ist auch die mündlich erteilte Weisung Hitlers am 7.9.39, die in den Waldstücken im Bereich der 10. Armee noch kämpfenden Teile der polnischen Truppen als Freischärler anzusehen.

VI. Meine Ausarbeitungen hierüber, die vor etwa 15 Jahren entstanden sind, lege ich zu Ihrer Orientierung bei, bitte aber dringend um baldige Rückgabe, weil ich andere Aufzeichnungen hierüber nicht besitze, sie deshalb nur ungern aus der Hand gebe. Diese stammen aus einer größeren Abhandlung, von der damals nur der allgemeine Teil veröffentlicht worden ist.

Zum Schluß noch eine persönliche Bitte! Würden Sie, da ich Briefmarkensammler bin, die von mir verwendeten Marken vorsichtig ausschneiden und bei Rückgabe der Seiten 11 - 13 beilegen? Für diese Mühe wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für ein Gelingen Ihrer Arbeit

Jhr

Erich Zallmann

Anlagen: 3 Blatt (Seiten 11-13).

Herrn D. Bätz
Rechtsreferendar

25-7745/2 - 14
87 Würzburg, 18.10.1968
Keesburgstr. 16 c

Herrn Generalrichter a.D.
Dr. Ulrich Lottmann

Beilage

Blattstern 17 u

Respektvoller Herr Generalrichter!

Haben Sie bitte für die freundliche Reaktion auf meine Bitte meinen aufrichtigen Dank entgegen. In Betracht Ihrer Zeitnot gilt dies besonders für die präzise und ausführliche Art und Weise, mit der Sie meine Fragen beantwortet haben.

Die Schreiben hat mir Anlaß gegeben, meine Kapitel über den Gerichtsbarkeitsebene und den Jurisdiktionsbefehl nochmals umarbeiten. Ich kann manche Passagen jetzt genauer, aus Sicht anders fassen.

Nach dem Druck der Dissertationsarbeit werde ich mir die Ehre geben, Ihnen zugleich ein Exemplar zu übersenden.

Wie mir bekannt gewordenen Schilderungen widersprechen sich häufig sehr, was meine Arbeit nicht gerade erleichtert hat. In Zweifelsfällen habe ich mich zunächst an die Darstellung derjenigen Persönlichkeiten gehalten, die dem Vorgang dienstlich am nächsten standen, habe allerdings herrschende Meinungen stets mitberücksichtigt.

Obwohl eine solche Arbeit naturgemäß die Tendenz hat, niemals "fertig" zu werden, habe ich sie, wie Sie sicher verstehen werden, einmal abgeschlossen müssen. Bei aller Mühe ist nicht auszuschließen, daß sie Lücken und Fehler enthält.

Anlage: Seite 10-12 Ihrer Ausarbeitung.

Falls Sie Unklarheiten entdecken, sollte es Ihnen möglich sein, sie mir mitzuteilen, wird es mir eine Selbstverständlichkeit sein, dies im Buchmanuskript zu berücksichtigen.

Ich bin mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Anlage: Seite 10-12 Ihrer Ausarbeitung.

(Ihre Bezeichnung "Seite 11 - 13" sicher irrlich!)

Sehr verehrter Herr Betz!

Zunächst danke ich Ihnen bestens für Ihren freundlichen Brief vom 16. ds. Mts., die Rückgabe der Ihnen geschickten Anlagen (richtig Seiten 10 - 12) und der von mir verwendeten Frankatur, ferner die aufgeklebten Sondermarken. Wenn Sie mir später ein Exemplar Ihrer Dissertation schicken wollen, würde ich mich sehr freuen und ich bin gern bereit, die Arbeit auf etwaige Mängel genau durchzusehen. Sie haben durchaus recht, wenn Sie schreiben, "fertig" werde sie nie.

Inzwischen las ich rein zufällig in dem Buch von Peter Bor "Gespräche mit Halder" Limes Verlag Wiesbaden Ausgabe 1950 hinsichtlich des Balkanfeldzuges 1941 auf den Seiten 183 und 185 folgendes:

"Das Oberkommando des Heeres bezog, um die beiden Armeen List und von Weichs direkt leiten zu können, ohne weitere Kommandostellen dazwischenschalten zu müssen, ab 9. April eine vorgeschobene Befehlsstelle in Wiener Neustadt, die lediglich mit dem unentbehrlichsten Personal besetzt wurde."

"Das Oberkommando des Heeres hatte für Jugoslawien den 30. April als letzten Tag angenommen, doch schon am 14. waren ein ansehnlicher Teil der eingesetzten Heeresverbände angehalten und zurückbeordert worden. Die zum Kampf eingesetzten Truppenteile wurden zur Erholung und Auffrischung in die dafür vorgesehenen Räume des Reiches überführt."

Diese Daten werden stimmen, weil Halder sich auf das von ihm sehr sorgfältig geführte Tagebuch stützen kann. Wenn aber bereits am 14. April 1941 stärkere Truppenteile aus dem Kampfgebiet zurückgeführt wurden, wird auch der ObdH schon um diese Zeit in das Hauptquartier OKH zurückgefliegen sein. Das bestärkt mich in der Annahme, daß der ObdH bereits vor dem 9. April seinen 1. Generalstabsoffizier wegen der von Hitler am 30.3.1941 in der Reichskanzlei gegebenen Anordnungen für die Kriegsgerichtsbarkeit im Raum Barbarossa zu mir geschickt hat, denn unmittelbar vor seinem Abflug nach Wiener Neustadt bin ich zum

Vortrag noch bei ihm gewesen, bei dem die Frage, ob ich mitkommen sollte, erörtert worden ist.

Angesichts dieser Feststellungen kann ich nur dabei bleiben, daß die Besprechung bei dem Chef WR über den Befehl über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Raum Barcarossa Anfang April, aber keineswegs im zweiten Drittel April 1941 stattgefunden hat. Wenn Dr. Lehmann in Würzburg andere Daten angegeben hat, kann das darauf beruhen, daß in seiner damaligen Lage der genaue Zeitpunkt dieser Besprechung keine Rolle spielte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Erich Lohmann

Institut für Zeitgeschichte

Sehr geehrter Herr Betel

Endlich kann ich Ihnen wenigstens meine Bemerkungen zum I. Teil Ihrer Dissertation schicken. Was geschieht deshalb, das ich auf mehrere Belegstellen in bedeutenden Büchern verwiesen habe und weil ich vom 17. - 30. April verreist bin. Vielleicht kann ich Ihnen auch vom II. Teil noch etwas schicken.

Verstehen Sie bitte meine Bemerkungen nicht falsch; sie sollen nur eine Anregung sein, Ihre Darstellung zu überprüfen. Dabei weiß ich sehr gut, daß der Historiker nachträglich die Dinge meist anders sieht als der, der sie miterlebte, und mitzugeschalten versucht hat. Aus diesen Grunde habe ich mich auch mit Ihrem Widerstreben entschlossen, Ihrer Bitte nachzukommen.

Hervorsticht bin ich von Ihnen, wie tief Sie in die Zusammenhänge eingedrungen sind und wie es Ihnen gelungen ist, die Entwicklung der "rechtswidrigen Befehlsgebung des OKW im zweiten Weltkrieg" darzustellen. Nur habe ich manchmal das unguete Gefühl, das Sie nicht immer an das lateinische Sprichwort gedacht haben: "de moribus nihil nisi bene".

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Erich Lattmann

Bemerkungen zu Teil I.
 =====

Seite 3 Zeile 2: statt " die " wohl besser: " der ", denn nur der Chef, aber nicht die Position kann verantwortlich sein.

Seite 10 Zeile 7: statt " übergab " vielleicht richtiger : hinterließ..

Seite 11: Ich rate sehr, die Erinnerungen des Generaloberst von Einem zu lesen, der lange Zeit preuß. Kriegsminister gewesen ist. Er ist ein ganz hervorragender Oberbefehlshaber und geschickter Diplomat gewesen (interessant, wie er es verstanden hat, die feldgraue Uniform rechtzeitig gegen den Willen des Kaisers einzuführen!).

*über
man
K*
 Graf Walderssee ist nur ein Jahr Chef des Großen Generalstabes gewesen. Vielleicht wäre es angebracht, einige Sätze über seinen Nachfolger Graf Schlieffen 1891 - 1905 zu sagen, denn er gehört zu den wenigen wirklich großen Persönlichkeiten aus der Zeit vor 1914, der jene Führungsschicht erzogen hat, die es verstand, Millionenheere zu führen. Seine Bekandtheit hat in 2 Bänden General Fuhr, von Freytag - Loringhove, der viele Jahre Chef der Kriegsgeschichtlichen Abteilung des Gr. Generalstabes war, herausgegeben.

Seite 19 Absatz 3 Zeile 1: " Lona " ???

Seite 21 Zeile 4 und 5: Das Hitler auch ein Reichens beute, ist unrichtig. Reichens war kein Untergebener, der der suggestivkraft Hitlers unterlag (vgl. Renrich: " Pilsch und Gewissen " und Auderian in seinen Erinnerungen - Aussprache mit Hitler vor dem Frankreich-Feldzug über Aufhebung der Stelle des GdM.).

Seite 23 Zeile 8: zunächst 3 Oberquartiermeister, erst seit Ende 1937 5 (vgl. Müller-Silberbrand Bd. I Seite 112 oben). Diese traten auch nicht an die Spitze der Abteilungen, sondern jedem Oberquartiermeister unterstanden mehrere Abteilungen des Generalstabes des Heeres.

Seite 24 Absatz 3: die Fassung, Feldmarschall von Brauchitsch habe " die militärische Bühne verlassen " halte ich für unglücklich und auch der Sachlage nicht entsprechend. Er hat wegen seines Herzleidens bereits Mitte November 1941 Hitler gebeten, ihn abzulösen, aber er bekam keine Antwort und litt darunter. Dies hat mir nach seiner Entlassung sein Adjutant Rittmeister von Alvensleben erzählt.

Seite 26 Zeile 2: ein " Wehrmachtführungstab " hat es vor 1940 nicht gegeben, sondern ein Wehrmachtführungsamt. Richtig dagegen Seite 35 der Dissertation!

Seite 27 unten und 28 oben: Siewert in " Schuldig? Die Generale unter Hitler " schildert als bester Kenner Brauchitsch anders. Siewert hat es nicht nötig, sich reinzuwaschen. Ferner verweise ich auf Moll

" Die deutschen Generalfeldmarschälle " Erich Fabel Verlag Seite 23 ff.
Moll ist mir unbekannt, ich weiß auch nicht, aus welchen Quellen er geschöpft hat. Das Bild, das er über Braunschweig zeichnet, entspricht dem, was meine Erfahrungen entsprechen. Ich bin 1934 Kriegsgerichtsrat beim Wehrkreislagericht I in Königsberg gewesen, als Braunschweig Wehrkreisbefehlshaber war, und von 25. August 1939 bis zum 20. Dezember 1941 beim Oberstkriegsgerichtsrat für den Bereich des Feldheeres. Am 19.12.1941 bin ich als letzter anderthalb Stunden zum Vortrag bei ihm gewesen. Anschließend habe ich noch mit seinem 1. Generalstabsoffizier von Gyldenfeldt gesprochen. Um diese Zeit war von seiner Kaltstellung noch nichts bekannt. Als ich am nächsten Vormittag - als Geh.Vao. Sache - die Entlassung erfuhr, sagte ich zu meinem ständigen Vertreter - dem späteren Bundesrichter Mantel - mit Tränen in den Augen: " Das ist der Anfang vom Ende! " Ich glaube nicht, daß Braunschweig von Hitler besessener war oder je seiner Dämonie unterlegen gewesen ist. Denn war er zu klug, zu weit-sichtig und zu scharf denkend, aber er verstand es als vielseitig gebil-deter, feingeistiger Mann nicht, mit Leuten wie Hitler, Göring usw. in gleicher Tonart zu sprechen. Reichhaltig hätte das gekonnt, dabei aller Zuneigung zu und Verehrung von Hitler hätte er niemals entgegen seiner militärischen Ansicht gehandelt. General Jäger - ab 1.10.1940 General-Quartiermeister - hat mir im Frühjahr 1942 einmal gesagt, er sähe das historische Verdienst des Feldmarschalls von Braunschweig darin, daß er den Angriffsbeginn im Westen im November 1939 verhindert habe. In diesen Zusammenhang mache ich auf die Bücher Peter Bor " Gespräche mit Halder " und Quint " Die Wendepunkte des Krieges " aufmerksam. Seite 28 Zeile 5: An Überlotierung mit Stewert - er lebt in Hannover - glaube auch ich nicht, daß Braunschweig sich privat an Hitler gebunden fühlte durch die erhaltene Donation. Die Verabschiedung oder Versetzung mehrerer Generale stand schon vorher fest (vgl. Manstein " Als einem Soldatenleben " Seite 301 ff., insbesondere Seite 304). Auf Seite 317 oben sagt Manstein zwar, " die Auswahl dieser Offiziere ... sollte in Verhandlungen mit Generaloberst von Braunschweig festgelegt worden sein. Ich glaube, daß man Braunschweig einfach die Tatsache als solche gesagt hat, aber daß von " Verhandlungen " hierüber keine Rede sein kann. Seite 292 Zeile 1 war im 1. Weltkrieg auch Ia bei einer Inf.Div. Von 1.1.1924 bis 1.10.1935 war er Kommandeur der 22. Inf.Div. in Bremen. Aus dieser Zeit kenne ich ihn persönlich recht gut, auch die großen Unterschiede gegenüber der späteren Zeit. In ganz anderer Weise als Braunschweig ist er der Dämonie und Faszination Hitlers unterlegen. Das Vertrauensverhältnis, das seit der Bremer Zeit zwischen uns bestand, hatte zur Folge

dass ich ab 1943, als ich Reichskriegsgerichtsrat geworden war, mit schwierigen Sonderaufgaben durch ihn betraut wurde z.B. die Untersuchung des Zusammenbruchs der Leningrad Front im Frühjahr 1943 oder im April 1944 den Zusammenbruch der Wehrmacht auf der Krin. Dabei habe ich ihm in aller Offenheit meine Ansicht vorgetragen, die nicht in die Vorstellungen Hitlers passte, und bin damit durchgekommen, denn gegen keinen Oberbefehlshaber ist eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Seite 32 ff.: Es hätte nahe gelegen, von dem Verhältnis zwischen Hitler und Jodl seit Herbst 1942 etwas zu sagen. Am 7. September 1942 wurde Jodl zur Heeresgruppe A (Heidmarschall List) geschickt, um zu klären, warum der Angriff auf Tula und die Kiste nicht vorwärts kam. Jodl stellte sich damals vor die Heeresgruppe und erregte Hitlers Unwillen. Dieser soll ihm daraufhin nicht mehr die Hand gegeben haben. Paul Carell schildert diesen Vorgang in "Unternehmen Barbarossa" sehr dramatisch Seite 472/3.

Seite 4: Die Charakterisierung des Generals Jarlinton ist vielleicht sehr wohlwollend ausgefallen. Ich selbst kenne ihn persönlich nicht. Mein Rechtskammerad General a.D. ^{Wähler} ist letzter Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe, ist mit ihm in Nürnberg zusammengestoßen, auch der Chef Wr. Dr. Lehmann. Wähler hat mir noch im vorigen Jahr davon erzählt, ebenso der Mitverteidiger von Lehmann Bundesrichter a.D. Dr. Gudewald.

Seite 54: von alliierter Seite ist auch das Landkriegsrecht in zahllosen Fällen verletzt und ungeachtet geblieben. Das OGH (WR) hat noch während des 2. Weltkrieges eine Sammlung davon herausgegeben. Waltzog müsste Näheres darüber sagen können. 2 Berichte, die mir gerade in die Hand fielen, liegen als Anlage bei.

Seite 67 letzter Absatz Zeile 2: statt "schenkten" richtig: schenkte

Seite 69: Ich persönlich bin auch in Ostfeldzug in der Praxis stets dafür eingetreten, die Bestimmungen der HKKO einzuhalten und anzuwenden und habe in dieser Weise auf die Oberkriegsgerichtsräte bei den Armeen eingewirkt. Meinen Referenten habe ich mehr als ^(ein mal) gesagt, es sei ein Kuriosum, das bei uns die höchste Stelle völkerrechtswidrige Beizhle gebe. Die in der Praxis nicht ausgeführt würden, und die Sowjet-Union die HKKO angewendet wissen wollte - so Stalin -, aber an den unteren Stellen grausame Untaten vorkamen in einer ungeheuren Zahl.

Dr. Erich Lattmann

3360 Goslar, den 16. April 1970.
Claustorwall 17a.

Sehr geehrter Herr Betz!

Anliegend kann ich Ihnen noch Bemerkungen zu Teil II bis Seite 151 schicken. Dabei weiß ich nicht, ob Sie überhaupt Interesse daran haben, so ausführliche Stellungnahmen zu bekommen. Es kommt hinzu, daß mich als Praktiker mehr die Auswirkungen des Gerichtsbarkeitsbefehls, d.h. die Handhabung bei den Verurteilten des Feldheeres interessieren. Darüber wird der 3. Band des Forschungsvorhabens "Die Justiz ~~xxx~~ und der Nationalsozialismus" eingehend berichtet. Der 3. Band, der die Wehrmachtgerichtsbarkeit behandelt, ist seit knapp 2 Jahren abgeschlossen, aber bisher ist nur der 1. Band erschienen. Der 2. Band soll im April 1970 erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr

Erich Lattmann

Bemerkungen zu II. Teil

bei Seite 154.

Seite 101: zu " die versäunte Abdankung " verweise ich auf Paul Carell " Internationen Barbarossa " Seite 88 ff. insbesondere S. 92. Auch Seite 292 ff. Ferner Prinz Rohan " Die Deutschen und die Welt " in der Eckert Reihe. Als Oesterreicher übersieht er die Dinge von hoher Wert m.E. zutreffend und ohne Vorurteil im 3. Reich.

Seite 113 Zeile 4 und 5: Daß Wagner usw. über die Bedeutung der zu behandelnden Fragen nicht im unklaren gewesen sein sollen, widerspricht meinen Erfahrungen. Das, was Warlimont auf Seite 115 im untersten Absatz sagt, dürfte zutreffend sein.

Wenn Seite 113 Zeile 9 unvermittelt " die Erscheinungsform des politischen Kommissars " erwähnt wird, steht dies m.E. in keinem Zusammenhang mit den Einsatzkommandos.

Das Abkommen, das zwischen Wagner und Heydrich abgeschlossen wurde, finde ich in Ihrer Arbeit ^{nicht} Es ist aber vorhanden. Als ich das 1. Mal im Jahre 1948 in Nürnberg vernommen wurde, erwähnte ich, daß in dem Hauptkriegsverbrecher - Prozeß der Ss-Gruppenführer Ohlendorf völlig unrichtige Angaben gemacht habe. Der amerikanische Vernehmungsoffizier sah mich groß an. Darauf sagte ich ihm, ich kenne den Erlaß ganz genau und nannte ihm den Inhalt. Darauf erwiderte er, damals sei der Erlaß, den Brauchitsch unterschrieben hatte, tatsächlich nicht vorhanden gewesen, aber jetzt sei er gefunden. Er ließ ihn heraussuchen und zeigte ihn mir.

Die Ausführungen Halders Seite 118 oben decken sich mit meiner Kenntnis aus der damaligen Zeit. Als vor Beginn des Ostfeldzuges eine Dienstbesprechung beim Generalquartiermeister, an der die Oberquartiermeister der Armeen im Osten, die Ic's der Sicherungsdivisionen usw. teilnahmen, stattfand, kam Wagner plötzlich auf mich zu und sagte mir, ich müsse über die Einsatzkommandos usw. referieren, da der Chef der Abt. Kriegsverwaltung Oberstlt.i.G. Schmidt von Altenstadt nicht da sei. Ich äußerte Bedenken, aber Wagner erwiderte, ich wülste Bescheid und könnte das auch. Dazu habe ich ausgeführt, daß die Einsatzkommandos aus 3 - 4 Einsatzgruppen bei jeder Armee bestünden jede 6 - 8 Mann stark. Doren Aufgabe sei es, in staatlichen Dienststellen (insbesondere Außenministerien) Dokumente zu sichern, hohe politische Funktionäre festzunehmen usw. Wagner hat meinen Ausführungen nichts hinzugefügt. Die Judenerschließungen sind erst später erfolgt, auch nicht im Operationsgebiet des Heeres. Davon war damals nichts bekannt. Vgl. hierzu auch Bor " Gespräche mit Halder " Seite 198 oben! " das neben dem uns bekannten und präsentierten Befehl noch ein zweiter Befehl vorlag, den man uns sorglich verschwiegen hatte ".

Seite 115 Zeile 5 und 6: " Generalstabsfunktionär " ist ein ungewöhnlich
klar und unschöner Ausdruck. Ich würde sagen: als Generalstabsoffizier
Genau genommen lagen die Dinge etwas anders: Der Generalquartiermeister
unterstand, soweit es sich um die Versorgung des Feldheeres han-
delte, dem Chef des Generalstabes des ~~Heeres~~, dagegen in Fragen
der vollziehenden Gewalt dem OobH. unmittelbar. Praktisch haben sich
aus dieser Teilung aber keine Schwierigkeiten ergeben, wie mir General
oberst Halder selbst noch 1948 in Nürnberg sagte.

Seite 124 Zeile 13 - 16: Die Darstellung, es sei im Dunkeln geblieben,
was General Müller dazu bewogen hatte abzuschicken, ist unrich-
tig. Der Ablauf ist vielmehr einwandfrei so gewesen wie Seite 141 ge-
schildert. Daß WR damals bereits 3 Entwürfe eingereicht hatte, war
uns allerdings nicht bekannt. Als ich den Auftrag von General Müller
erhielt, einen Entwurf des Barbarossa-Verichtsbarkeits-Erlasses zu
fertigen im unmittelbaren Anschluß an das Ferngespräch mit Warlimont,
sagte ich ihm sofort, daß ich das genau nach den vom Chef WR Anfang
April 1941 bekannten Richtlinien Hitlers tun werde, weil so
vielleicht am ehesten eine Abschwächung beim OKW zu erreichen sei.
Keineswegs enthielt der Entwurf die im OKW vertretene Auffassung.
Der Entwurf des Kommissarbefehls hat General Müller selbst angefer-
tigt. Ich habe damit nichts zu tun. Das ergibt sich auch aus der
unterschiedlichen äußeren Aufmachung.

Seite 125: Ich weiß natürlich nicht, ob bei dem Ferngespräch Müller -
Warlimont genau präzisiert Gerichtsbarkeitsbefehl und Kommissarbefehl
genannt sind. Wenn sich Warlimont heute auf " Verschwörung des Schwei-
gers " beruft, hätte es eigentlich nahe gelegen, in diesem Sinne eine
Andeutung zu machen oder den ihm zu Händen übersandten Entwurf kurzer
Hand zurückzugeben.

Was Seite 126 Anmerkung 1 steht, geht an der Entwicklung vorbei. Für
mich ist der Ablauf völlig klar. Bei der Besprechung beim Chef WR
hat dieser übrigens kurz zu dem Kommissarbefehl gesagt, er habe jede
Mitarbeit abgelehnt, da es sich um eine truppendienstliche Angelegen-
heit handle, und bat uns dringend, dasselbe zu tun. Was ist auch
geschehen. Ich habe lediglich bei einem Vortrag beim Generaloberst
Halder gesagt, daß ich den gerade eingegangenen Kommissarbefehl für
volkerrechtswidrig hielte. Darauf fragte er: " Ist das wirklich Ihre
Ansicht? " Ich antwortete: " Unbedingt ohne Einschränkung ". Darauf
Halder: " Ich werde nochmals mit dem Feldmarschall darüber sprechen ".
Halder hat in seinem Kriegstagebuch nur vermerkt: " Vortrag Oberstkrig-
sgerichtsrat " .

Wenn es in Müllers Anschreiben heißt " des bereits erteilten Auftrages v. 31.3.41 ", so ist das tatsächlich ein Irrtum, denn weder Müller noch mir war der genaue Tag damals bekannt. Wenn Sie aber S. 126 Zeile 16 sagen " hatte tatsächlich am 30.4.41 stattgefunden, so ist das erneut ein Datierungsfehler, denn Seite 119 Zeile 1 nennen Sie richtig den 30.3.41. Es handelt sich also um den von Hitler " erteilten Auftrag " und nichts anderes.

Seite 128 die beiden letzten Zeilen: Ich glaube nicht, das der ObdH von den Kommissarbefehl - Antwort überhaupt gewusst hat. Der Entwurf geht allein auf das 2. Ferngespräch Müller - Jarlmann zurück. Die Aussage Hagels zu diesem Punkt beruht wohl nur auf Vermutungen. Niemals ist der General zBV beim ObdH eine " Kontaktstelle " - so Seite 129 Absatz 3 - gewesen.

Daß Müller der Partei positiv gegenübergestanden haben soll - Absatz 4 -, ist mir neu. Ich habe, sowohl im jahrelang unter ihm gearbeitet und persönlich sehr gut mit ihm gestanden habe, nichts davon gemerkt. Nachdem ich das in Jarlmanns Arbeit gelesen hatte, rief ich den General d. Pz.Tr. a. D. von Kessel an, der von 1939 - Ende 1942 Chef der Antisubgruppe P2 im Weerespersonalsamt gewesen ist, und fragte ihn danach. Seine Antwort: " Keineswegs. Alles andere als das! " Müllers Vorgesetzter war der frühere Kavalleriechef des Generaloberst Frhr. von Britsch und ein erdittelter Feind der SS, der das auch ganz offen sagte. Müller hat nie Anstoß daran genommen, sondern mir davon erzählt.

Der Bericht des I d. der Pz. Gruppe 3 hat bereits in dem Ober-Brahlenstern - Prozeß eine Rolle gespielt und ist damals sofort scharf angegriffen worden. Das hat mir Dr. Grünwald, Mitverteidiger von Dr. Lehmann, jetzt erneut bestätigt. Ich halte die Niederschrift eine reichlich willkürliche Zusammenstellung, die dem Kern der Ansprache von Müller nicht gerecht wird. Aber ich habe leider verschiedentlich die Beobachtung gemacht, daß die Leute das Gras wachsen hören!

Seite 130 Absatz 3: Das Braunschweig die Verzögerung verschuldet haben soll, ist mir unverständlich.

Das Ferngespräch mit Feldmarschall von Bock betraf m.E. nur den Gerichtsbarkeitsbefehl. Ich erinnere mich genau, daß in Warschau auch Feldmarschall von Kluge mit Müller nur über den Gerichtsbarkeitsbefehl gesprochen hat und zufrieden war über die Auslegung, die ihm gegeben wurde. Nach dem Essen sagte Kluge seinem Oberstkriegsgerichtsrat Dr. Conrad: " Wir sprechen uns nachher darüber! "

Seite 141 letzter Absatz: Der Generalpartiermeister Wagner hat n. I. mit dem Gerichtsbarkeitsbefehl nichts zu tun gehabt. Es ist ausgeschlossen, daß er den Anstoß zu dem KMKK OMM - Entwurf gegeben hat. Wagner hätte bestimmt mit Müller oder mir darüber gesprochen, wenn er über die Entwicklung im Nilas gewesen wäre. Das Verhältnis zwischen uns war das denkbar beste.

Seite 144 Absatz 3: Die Bemerkung "W" ist unterrichtet" kann auch auf das Drängen Müllers zurückgehen. Wenn ich mich in die damalige Zeit zurückversetze, habe ich das sogar für das Nächstliegende.

[siehe oben. Beil. 11/12/13]

Institut für Zeitgeschichte Archiv

Sehr verehrter Herr Betz!

Endlich habe ich meine Bemerkungen zu Ihrer außerordentlich gründlichen und wertvollen Arbeit fertigstellen können. Nach besten Kräften habe ich mich bemüht, die Vorgänge so zu schildern, wie sie sich bei mir eingeprägt haben.

Ihre Charakterisierung Dr. Lehmanns deckt sich vollkommen mit der, die ich für das Forschungsvorhaben "Die Justiz und der Nationalsozialismus" Band 3 - noch nicht erschienen, liegt im Entwurf bei dem Institut für Zeitgeschichte in München - über ihn zusammengestellt habe.

Für Ihr Schreiben vom 22.4.1970 danke ich Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Erich Lattmann

Seite 152 letzter Absatz: Ich halte für unrichtig, daß über Keitel am Tage nach der Führeransprache ~~ein~~ ein besonderer Auftrag zur Erstellung des Kommissarbefehlsentwurfs an den ObdH erteilt wurde ". Noch unrichtiger ist, daß sich sein General z.B.V. " der Mithilfe des Chefs der Gruppe Rechtswesen bediente ". Tatsächlich habe ich mit dem Entwurf nichts zu tun gehabt, wie es der dringenden Bitte des Chefs der WR entsprach.

Seite 154 Absatz 2: Müller hat sowohl den Gerichtsbarkeitserlaß und den Kommissarbefehl Halder in meinem Beisein vorgetragen. Daß ich Ihnen mitgeteilt haben soll, ich selbst hätte den Kommissarbefehl vorgetragen, muß auf einem Mißverständnis beruhen. Es hätte jeder Kleiderordnung widersprochen, wenn Müller den Gerichtsbarkeitserlaß und ich als Heeresrichter den Kommissarbefehl, der ausschließlich eine truppendienstliche Angelegenheit betraf, vorgetragen hätten. Ich erinnere mich genau, daß Müller insbesondere den 1. Absatz des Entwurfs des Gerichtsbarkeitserlasses erläutert hat. Dieser ist mit geringfügigen Änderungen in den endgültigen Erlaß übernommen worden.

Zu dem Entwurf des Kommissarbefehls habe ich nach dem Vortrag Müllers lediglich gesagt, ich hielt ihn für volkerrechtswidrig. Die gleiche Auffassung hat auch der Sachbearbeiter in Abteilung Fremde Heere Ost vertreten.

Seite 158 III Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte.

Einen Unterschied in der Fassung des Entwurfs des OKW und den Änderungen von Dr. Lehmann vermag ich nicht zu erkennen.

Daß ich den Abs. III in dem Entwurf verfaßt haben soll, bestreite ich ganz entschieden. Wenn das jemand im OKW - Prozeß behauptet hat, irrt er sich oder hat die eigene Verantwortung oder Mitverantwortung abgeben wollen.

Seite 159 letzter Satz: Ich halte diese Darstellung für unrichtig, wie oben schon erwähnt. Müller ist aus eigenem Entschluß, um nicht im letzten Augenblick mit schriftlichen Erlassen Hitlers überrascht zu werden, als vorsichtiger Mann zu den Entwürfen nach vorläufiger Rücksprache mit Warlimont gekommen. Mir ist unverständlich, daß sich Warlimont an die beiden Anrufe Müllers Ende April oder Anfang Mai 1941 nicht erinnern kann.

Seite 165 mittlerer Absatz: Die Aufzeichnungen Engels scheinen mir bezeichnend. Schon die Bezeichnung "Hoeresgruppe 3" ist unrichtig. Ja

Osten waren bei Beginn des Feldzuges die Heeresgruppen Nord, Mitte und Süd eingesetzt. Soweit mir bekannt, war von Salmuth Kommand. General des XXX. AK. am linken Flügel der 11. Armee. Chef des Generalstabes der Heeresgruppe Mitte dürfte General von Greiffenberg gewesen sein.

Seite 167 3. Zeile von unten: Mein Name ist zu Unrecht angegeben. Ebenso Seite 169 Absatz 1.

Seite 179: Ich persönlich habe als wohl bester Sachkenner der Auswirkungen des Gerichtsbarkeitserlasses eine völlig andere Ansicht. Einmal verweise ich auf das, was Guderian in seinen Erinnerungen dazu geschrieben hat. Mein Regts. Kamerad Generalleutnant a.D. Licht hat mir die Richtigkeit seiner Ausführungen bestätigt, da er damals Regts. Kommandeur xxxxxx in der 17. Pz.Div. war. Ferner ist Dr. Lehmann nach seiner Fahrt zur Heeresgruppe Süd, bei der damals als Rechtsberater Hr. Sack saß, bei mir gewesen und hat mir berichtet, daß der Erlaß so ausgelegt und angewendet werde, wie wir uns das vorgestellt hätten.

Seite 197 Absatz 3: Daß der Nacht - und Nebelerlaß eine " erhebliche Verschärfung des Gerichtsbarkeitsbefehls " gebracht habe, ist unrichtig. Auf diesen Gedanken ist im Kriege jedenfalls niemand gekommen.

Seite 199 Absatz 2: Im Manstein - Prozeß in Hamburg - wohl 1948 oder 1949 - traf ich mit dem I c der Pz. Gruppe 4 zusammen. Wir lagen in der gleichen Pension. Zufällig kamen wir auch auf die Meldung zu sprechen, die der Adjutant des Generals z.B.V. recht eigenmächtig über die Zahl der erledigten Kommissare angefordert hatte. Der I c sagte mir, die Pz. Gruppe 4 habe eine Zahl gemeldet, die frei erfunden gewesen sei. Der Name des I c ist mir leider nicht mehr erinnerlich.

Seite 200 Absatz 2: Der Sachbearbeiter für die Sowjet-Union in Fremde Heere Ost - Major i.G. ? , später Korpschef und bei Stalingrad in sowjetische Gefangenschaft geraten - hat mir vor Eingang des Kommissarbefehls unzweideutig gesagt, daß die Kommissare als Soldaten anzusehen seien. Ich habe ihn daraufhin gebeten, auf seinem Dienstweg entsprechend vorstellig zu werden.

Seite 215 Absatz 1: Daß Müller in Warschau Erläuterungen zu dem Kommissarbefehl gegeben haben soll, ist unrichtig. Um diese Zeit lag der Befehl noch gar nicht vor. Er ist in den Besprechungen bei allen 3 Heeresgruppen der Ostfront überhaupt nicht erwähnt. Wenn jemand etwas anderes behauptet, ist er sicher kein Teilnehmer oder er phantasiert. Unter den Journalisten soll es auch Märchenerzähler geben!

Seite 216 ff.: Von Kommandobefehl kenne ich nicht, weil ich Ende Oktober 1942 zum RKG versetzt worden bin.

Seite 257: Durch Indiskretion des Sachbearbeiters für laufende Sache in WR, Dr. Lotter, erfuhr ich frühzeitig von den Vorhaben und sagte ihm sofort, daß ich die Angelegenheit dem ObdH vortragen werde. Das ist auch alsbald geschehen. Feldmarschall v. Brauchitsch erwiderte mir: "Das ist das Schlimmste, was uns noch passieren kann. Sorgen Sie mit aller Kraft dafür, daß das nicht geschieht oder hinausgezögert wird!" Diese Auffassung des ObdH habe ich sofort an Dr. Lotter durchgegeben, der davon sehr befriedigt war und sie sofort dem Chef WR vortragen wollte.

Seite 259 Absatz 2 und 260 Absatz 1 und 4: Von einer Besprechung mit den Rechtsabteilungen vor Bekanntgabe des Erlasses vom 7. 12. 1941 ist mir nichts bekannt. Das ist bestimmt unrichtig. Dagegen weiß ich, daß der 1. Entwurf, den der Chef WR vorlegte, völlig unerwartet und überraschend von Hitler abgezeichnet wurde. Damit hatte bei WR niemand gerechnet. Dies hat mir später der nachmalige Oberlandesgerichtspräsident Dr. Hülle aus eigenem Miterleben erzählt. Nach allem geschah zunächst nichts. Soweit ich mich erinnere, habe ich den Nacht- und Nebel - Erlass erst im Jahre 1942 zugestellt bekommen mit Zusatz des Chefs WR, die Anwendung hinauszuschieben, bis eine Dienstbesprechung der Beteiligten gewesen sei. Diese kann frühestens am 12. Februar 1942 stattgefunden haben. Sie war, da ich kurze Zeit beurlaubt war, auf den Tag nach Ende des Urlaubs gelegt. In dieser Besprechung, die Dr. Lehmann leitete und an der die Chefs der Rechtsabteilungen und die Oberstkriegsgerichtsräte bei den Militärbefehlshabern in Frankreich und in Belgien teilnahmen, hat Dr. Lehmann auf Antrag des Oberstkriegsgerichtsrats Frankreich - RKGRat Lueben - und von mir genehmigt, daß die 7 Tage Frist von der Bekanntgabe des Verbotsbefehls bis zur Verurteilung rechne. Mir ist der Vorgang genau in Erinnerung, denn ich war über diese Antwort überrascht, weil sie den Sinn des Erlasses widersprach. Allerdings muß ich sagen, daß das Bestreben, die Verfahren in der Hand zu behalten, beim Oberstkriegsgerichtsrat beim Militärbefehlshaber Frankreich viel ausgeprägter war als bei den in Belgien. Dort war aber der Anfall ganz wesentlich geringer. Das in Frankreich viel später ohne Wissen der militärischen Stellen vom SD Landeseinwohner festgenommen und nach Deutschland abgeschoben wurden, stellte sich erst nach dem Kriege heraus. Mit Dr. Seatticker, dem wohnlicher Inwoner in Paris, habe ich während

der Kriegsgefangenschaft oft über die damals genannten Zahlen gesprochen, die wir uns nicht erklären konnten.

Seite 266 - 272 betr. Terror- und Sabotage - Erlaß kann ich nichts sagen, weil er in jener Zeit mir unbekannt geblieben ist. Wenn aber Seite 268 Absatz 2 gesagt wird, daß der Wehrmachtgerichtsbarkeit somit nur ein kleiner Teil ihrer früheren Kompetenzen geblieben sei, ist das in dieser Allgemeinheit bestimmt unrichtig, tatsächlich doch nur auf dem beschränkten Gebiet gegenüber Landeseinwohnern. Das Schwergewicht der Militärgerichtsbarkeit hat immer auf der Truppengerichtsbarkeit gelegen.

Seite 269 Absatz 4: Daß der Strafvollzug der Wehrmacht vom Ersatzheer bearbeitet worden sei, ist nicht ganz zutreffend. Die Gruppe Strafvollzug gehörte zur Heereswesen-Abt. im Allg. Heeresamt, also einem Amt des OKH Chef HRüst. Diese Gruppe bearbeitete den Strafvollzug für das Heer, zugleich aber auch für die gesamte Wehrmacht, gab also Anordnungen unter OKH (Chef HRüst) und unter OKW heraus. Für den Außenstehenden ist das schwer verständlich. In 20 Jahren kennt sich niemand in diesen Zuständigkeiten bestimmt niemand mehr aus.

Seite 303 ff. betr. Geiselerlaß v. 16.9.1941.

Mit großem Interesse habe ich Ihre ausführliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Geiselnahme und der Kriegsrepressalien gelesen. Vieles ist mir neu gewesen.

Seite 305 Zeile 6: Sollte bei Erwähnung des Generals von Stülpnagel nicht ein Irrtum vorliegen? Militärbefehlshaber in Frankreich war zunächst GeneralLt. ^{Boettcher} Boettcher, etwa seit Herbst 1941 General von Stülpnagel - der " schwarze " St. -, dann seit etwa Ende 1942 oder auch später sein Vetter Heinrich von Stülpnagel - der " blonde " St. -, der zu Beginn des Ostfeldzuges Oberbefehlshaber der 17. Armee war, von der Leiter der Waffenstillstandskommission, nach dem 20.7.1944 hingerichtet? Näheres hinsichtlich der Zeiten könnte Ihnen Dr. Boettcher 8 München 27, Flemingstr- 67 sagen, der als Nachfolger Luebens bis zum Schluß Oberstkriegsgerichtsrat beim Militärbefehlshaber in Frankreich gewesen ist. Stabschef war bis Juli 1942 der bekannte damalige Oberst i.G. Dr. Speidel (später Stabschef bei Rommel).

Seite 325 ff.: Vorweg sei bemerkt, daß ich mich nur zu den Verhältnissen in Frankreich und Belgien äußern kann, weil die anderen in Frage kommenden besetzten Gebiete Wehrmachtbefehlshaber hatten, die dem Chef OKW unmittelbar unterstanden. Praktisch hat dieser Geiselerlaß außer Frankreich und Belgien wohl nur im Südost-Raum (Balkan) Bedeutung gehabt.

Nach Eingang des Geisel-Erlasses habe ich dem ObdH Vortrag gehalten und dabei u.a. ausgeführt, daß eine Geiselnahme erlaubt sei, aber die Geiseln müßten dem Täterkreis entsprechen, weil nur so der Zweck der Geiselnahme erreicht werden könne, erwarteten feindseligen Angriffen der Bevölkerung gegen die Besatzungsmacht entgegenzuwirken. Das Schicksal der Geiseln müsse die Täter abschrecken.

Von " kommunistischen Aufstandsbewegungen " und " offenem Aufruhr " konnte zur damaligen Zeit in Frankreich und insbesondere in Belgien keine Rede sein. Wohl aber steigerten sich Anschläge gegen einzelne Wehrmachtangehörige nach Beginn des Ostfeldzuges.

Der ObdH empfand den Erlaß als übertrieben hart und schickte den General z.B.V. und mich nach Paris, wo eine Besprechung mit den Militärbefehlshabern Frankreich und Belgien und deren Mitarbeitern in größerem Kreis stattfand. Dem ObdH lag daran, jede Übertreibung zu vermeiden. Anschließend fand eine Aussprache mit dem Chef des Stabes beim ObWest über das gleiche Thema statt - damals Generalleutnant Hilpert, der später Oberbefehlshaber der 16. Armee in Kurland war und in sowjetischer Gefangenschaft gestorben ist. Dieser sagte sofort mit erfrischender Deutlichkeit, wenn an oberster Stelle Dummheiten befohlen würden, brauche man das nicht mitzumachen. Der OB West - Feldmarschall von Witzleben - war dienstlich abwesend.

In Frankreich ist die Tötung von Geiseln derart durchgeführt, daß bereits zum Tod verurteilte Landeseinwohner erschossen wurden. Dies beruhte auf einem stillen Abkommen zwischen dem Oberstkriegsgerichtsrat beim Militärbefehlshaber Frankreich und mir. Als er diesen Vorschlag fernmündlich machte, stimmte ich zu, stellte aber die Bedingung, daß nur der Militärbefehlshaber und sein Chef des Stabes davon Kenntnis erhielten. Im Hauptquartier OKH blieb ich der einzige Mitwisser. Erst später wurde der Chef der Abt. Kriegsverwaltung beim Generalquartiermeister - Oberstlt.i.G. Schmidt von Altenstatt - eingeweiht, als eine ~~als eine~~ Besprechung bei ihm mit Oberst i.G. Dr. Speidel und mir war.

Die Darstellung auf Seite 326 Absatz 3 trifft also für Frankreich ~~xxxx~~ bestimmt nicht zu, auch nicht für Belgien. Ich glaube auch nicht, daß die Ausführungen Seite 337 zutreffen. Daß praktisch so verfahren ist, habe ich oben ausgeführt, aber der Kreis der Eingeweihten war ganz klein, denn sonst wäre das Geheimnis bald gelüftet. Vielleicht wollen sich ^{einige} ~~man~~ ^{einige} nachträglich, nachdem sie nach dem Kriege davon erfahren hatten, mit hineinspielen!

Wenn Seite 304 der Franz- Ankläger die Zahl erschossener Geiseln

mit 29860 beziffert hat, so ist das einfach Drei n. Woher mag er diese Zahl haben? Auf Grund welcher Unterlagen sind sie zusammengezählt?

Die Seiten 340 und 341 sind wirklichkeitsnahe und erfreulich zu lesen.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Sehr verehrter Herr Betz!

Ihr Schreiben vom 5. ds. Mts. hat unser alter Briefträger nachgeschickt, obwohl die Frist dafür lange abgelaufen ist. Seit Ende September 1970 wohnen wir in 35 Kassel - Wi., im Druseltal 12 - altersbedingt in einem Senioren - Wohnsitz.

Gegen die Überlassung von Ablichtungen meiner verschiedenen Schreiben im Rahmen Ihrer Dissertation an Professor Krausnick habe ich keine Bedenken. Dieser kennt mich, denn ich war einmal bei ihm in München und korrespondierte mit ihm im Jahre 1957.

Ergänzend kann ich Ihnen mitteilen, daß ich vor mehr als 15 Jahren einen Aufsatz verfaßt habe, der betitelt ist:

" Der Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet
Barbarossa vom 13. Mai 1941 ".

Darin ist behandelt:

- I. Die Vorgeschichte des Erlasses
- II. Der Inhalt
- III. Die Handhabung im Feer.

Diese Ausarbeitung habe ich am 22.8.1964 dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg, Kaiser Josef Str. 262 geschickt. Der Empfang ist mir bestätigt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Erich Lattmann

2 1
25-1746/2-35
V V

Das " Sonderstandgericht für die Wehr-
macht " .

=====

Als nach der Katastrophe von Stalingrad im Volk und in der Wehrmacht die Kritik an den Planungen und Entscheidungen der obersten militärischen Führung zunahm und der Wehrwille des deutschen Volkes sichtlich abzusinken drohte, versuchte Hitler, der sich daraus ergebenden Gefahr in ihren ersten Anfängen mit härtesten Strafen, auch mit der Todesstrafe, zu begegnen. Zunächst beabsichtigte er als Zeichen seines seit dem Fritsch - Prozess im Frühjahr 1938 vorhandenen und immer weiter schwelenden Mißtrauens gegen die Wehrmachtjustiz schon damals, deren Zuständigkeit für die Behandlung politischer Straftaten auszuschließen und diese den zivilen Gerichten - Volksgerichtshof und Sondergerichten - zu übertragen. Es gelang jedoch dem Einfluß des Chefs der Wehrmacht-Rechtsabteilung Dr. Lehmann und des Chefs des Heeresjustizwesens Dr. Sack auf Keitel, diesen Gedanken durch einen in dem nachfolgenden " Führerbefehl " übernommenen Vorschlag noch einmal abzuwenden.

Durch Erlaß vom 21.6.1943 - HM 1943 Nr.526; Absolon, Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg Seite 223 - ordnete Hitler die Bildung eines zentralen " Sonderstandgerichtes für die Wehrmacht " ¹⁾ bei dem Reichskriegsgericht an. Es hatte die Aufgabe, im Schnellverfahren ~~xxx~~ politische Straftaten abzuurteilen, die sich gegen das Vertrauen in die politische und militärische Führung richteten und bei Anlegung des gebotenen scharfen Maßstabes eine Todes- oder Zuchthausstrafe erwarten ließen. Dies Sonderstandgericht war zuständig für jeden Wehrmachtangehörigen, der die Tat im Heimatkriegsgebiet begangen hatte oder sich darin aufhielt. Die gerichtsherrlichen Befugnisse behielt sich Hitler grundsätzlich selbst vor. In Verkennung der Lage bürdete er sich damit eine Arbeitslast auf, die er schlechterdings niemals hätte bewältigen können, da alsbald Hunderte von Verfahren anfielen.

Nach Abschnitt II des Erlasses mußte ferner jeder Gerichtsherr im gesamten Kriegsgebiet in Verfahren gegen Offiziere wegen politischer Straftaten die bereits rechtskräftig abgeschlossenen Ver-

1) Das " Sonderstandgericht für die Wehrmacht " ist nicht zu verwechseln mit dem " Sonderstandgericht des Führers ", das Hitler durch Erlaß vom 9.3.1945 als " fliegendes Standgericht " errichtete und sich unterstellte. Dies stand außerhalb der Organisation der Wehrmachtjustiz. Wehrmachtrichter waren darin nicht beteiligt. Vgl. Absolon, a.a.O. Seite 221.

Institut für Zeitgeschichte
ARCHIV
Akz. 5740/77
25 1146
Rep.

fahren dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts übersenden. Dieser hatte zu prüfen, ob die Entscheidung schuldangemessen war oder eine Entschliebung Hitlers herbeigeführt werden mußte. Urteilsmäßig abgeschlossene Verfahren sind aber in keinem Fall dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts übersandt worden, da der Erlaß schon nach kurzer Zeit nicht mehr angewendet wurde.

Nach der 1. Durchführungsverordnung des Chefs OKW vom 21.6. 1943 wurden beim Reichskriegsgericht 3 kleine Senate unter der Bezeichnung " Sonderstandgericht für die Wehrmacht " gebildet. Sie bestanden aus einem Wehrmachtrichter als Vorsitzenden und 2 Offiziersrichtern. Der Oberreichskriegsanwalt hatte als Untersuchungsführer das Ermittlungsverfahren zu führen und die Anklage in der Hauptverhandlung zu vertreten. Die Zahl der eingehenden Sachen war außerordentlich groß und stieg fortlaufend. Insgesamt sind in der Zeit von etwa 2 Monaten über 1000 Verfahren anhängig gewesen.

Da Richtlinien für die Strafhöhe nicht zugegangen waren, arbeitete der Oberreichskriegsanwalt im Benehmen mit dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts, der die laufenden Geschäfte des Gerichtsherrn wahrzunehmen hatte, Grundsätze für die Ausrichtung der Strafanträge der Anklagevertreter aus. Da der damalige Präsident, Admiral Bastian, eine sehr menschlich ausgerichtete Persönlichkeit war, fiel es nicht schwer, ihn für Grundsätze zu gewinnen, die auf verständnisvoller Zurückhaltung aufgebaut waren. Auf diese Weise konnte die große Mehrzahl der von den Wehrmachtgerichten vorgelegten Akten im Hinblick auf das zu erwartende - " geringe " - Strafmaß als für das Sonderstandgericht nicht geeignet zurückgegeben werden.

Aus den übernommenen Verfahren wählte der Oberreichskriegsanwalt etwa 12 nach Gestaltung und Schwere unterschiedliche Fälle aus, um einerseits die Rechtsprechung der kleinen Senate, vor allem aber um die Reaktion Hitlers als Gerichtsherrn auf das von den Senaten geübte Strafmaß kennen zu lernen. Unter den Angeklagten waren solche aller Dienstgrade, auch Offiziere. Besondere Bedeutung wurde den Fällen des Majors d. Res. (Luftwaffe) von Grawert und des Majors (Heer) Frhr. von Waldenfels beigemessen. Ersterem wurde vorgeworfen, unter den dem NSKK zugehörenden Leitern eines Ausbildungslagers planmäßig zersetzende Reden geführt zu haben, die in der Behauptung gipfelten, die Generalität sei davon überzeugt, daß Hitler als Oberbefehlshaber unfähig sei, daß er die Katastrophe von Stalingrad auf dem Gewissen habe und das deutsche Volk ins Unglück führen werde. In dem anderen

Fall hatte der Angeklagte, der aus dem Felde kam, mit einem Offizier des Ersatzheeres über Stalingrad und seine Folgen gesprochen und sich dabei abfällig über Hitler und die ganze Kriegführung geäußert. Als sein Gesprächspartner ihn schließlich fragte, worauf er denn abziele, antwortete er " Offiziersrevolte ". In keinem der ausgewählten Fälle wurde auf entsprechenden Antrag ein Todesurteil ausgesprochen. Auch sonst hat das Sonderstandgericht, dessen Senate von Anfang an nach Grundsätzen eines ordentlichen militärischen Gerichts arbeiteten, während seiner Tätigkeit kein einziges Todesurteil verhängt.

In dem einen der 3 kleinen Senate sind überhaupt nur 2 Fälle durch Urteil entschieden worden. In dem einen Fall hatte ein Soldat, der aus dem Lazarett in Hirschberg zu einem Pfarrer in einem in der Nähe gelegenen Dorf eingelaufen war, in einem Gespräch unter vier Augen zu der Frau des Pfarrers geäußert, Hitler habe keine Ahnung von Kriegführen, der Krieg müsse deshalb verloren werden. In dem anderen Fall hatte ein Unteroffizier ähnliche Bemerkungen seiner Ehefrau gegenüber getan, die dies nach einem Zerwürfnis und nach Erhebung der Scheidungsklage anzeigte. In beiden Verfahren wurden die Angeklagten freigesprochen. Der Senat verneinte eine Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. 1 KSSVO, weil die Äußerungen nicht öffentlich gefallen waren und die Angeklagten auch nicht damit rechnen konnten und mußten, daß die Äußerungen in weiteren Kreisen bekannt würden.

Die gefällten Urteile wurden über den Chef WR und den Chef OKW Hitler als Gerichtsherrn zur Bestätigung vorgelegt. Da Wehrmachtjuristen, auch solche des Reichskriegsgerichts, niemals zum Vortrag zugelassen wurden, kamen die Akten zunächst in die Hände des für den Vortrag bei Hitler zuständigen Adjutanten, des Admirals von Puttkammer. Dieser erkannte die Gefährlichkeit der Lage und versuchte - wie er es in früheren Fällen mit Erfolg getan hatte - Hitler im Anschluß an eine anstrengende Besprechung zu überrumpeln und ohne Vorlage von Urteilen und Akten zu einer bestätigenden Unterschrift zu bewegen. Das mißlang. Hitler nahm sämtliche Akten mit sich in sein Schlafzimmer, wo er sie las und sich eine schlaflose Nacht bereitete. Am nächsten ^{Tage} bestellte er Puttkammer zu sich, warf ihm die Akten vor die Füße und erging sich in Schmähungen der Wehrmachtgerichte, denen er ankündigte: " Ich werde es den Herren nunmehr zeigen! " Die Urteile erklärte er für null und nichtig. Anschließend bestellte er den Reichsjustizminister Thierack zu sich und ließ ihn gemeinsam mit Reichsleiter Bormann eine Verordnung ausarbeiten, die den Wehrmachtgerichten jede Zuständigkeit in

politischen Strafsachen entzog und auf zivile Gerichte - den Volksgerichtshof und die Sondergerichte - übertrug. Die Verordnung glich im wesentlichen dem späteren Führererlaß vom 20.9.1944. Hitler scheute sich nicht, die Verordnung, die alle Mitglieder der Reichsregierung unterzeichnen sollten, als erstem dem Chef OKW Keitel vorzulegen. Dieser ließ sich durch den Chef WR beraten. An der Besprechung, die am 23.8.1943 im Führerhauptquartier stattfand, nahm auch der Oberreichskriegsanwalt teil. Nachdem der Chef WR den Sachverhalt erfahren hatte, sagte er zu Keitel, es sei ganz klar, daß er es weder vor der Wehrmacht noch vor sich selbst verantworten könne, die Verordnung zu unterzeichnen. Da es aber heute oder morgen doch zu einer solchen kommen werde, empfehle er ihm, schlechthin abzulehnen und Hitler die Kabinettsfrage zu stellen. In diesem Sinne könne er ihm zu der einmaligen und vielleicht leicht letzten Gelegenheit zum "Aussteigen" nur gratulieren. Keitel war auf das Äußerste erschrocken, erhob aber keine Widerrede oder gar Tadel. Nach einer Pause sagte er zu Dr. Lehmann, er möge von Vorschlägen dieser Art absehen und nach einem Kompromiß suchen. Dieser wurde darin gefunden, die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für den Gedanken zu gewinnen, Hitler zu bewegen, von der geplanten Verordnung Abstand zu nehmen. Es gelang zwar, die Oberbefehlshaber davon zu überzeugen, daß es notwendig sei, in diesem Sinne auf Hitler einzuwirken. Die Aussprache mit ihm hatte aber nicht den gewünschten Erfolg. Er lehnte ab, seine Verordnung zurückzuziehen. Dagegen ging er auf den vom Chef WR vorsorglich als letzten Ausweg bereits vorbereiteten Vorschlag ein, die Verordnung bis zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen die gemeinsam von den zivilen und militärischen Justizverwaltungen ausgearbeitet werden sollten, zurückzustellen. Dadurch gab Hitler der Wehrmachtjustiz die von ihr gesuchte Möglichkeit, Zeit zu gewinnen. Die Vorschläge der zivilen Justiz wurden von der Wehrmachtjustiz durch wiederholte Gegenvorstellungen derart in die Länge gezogen, daß bis zum 20. Juli 1944 noch keine Einigung erzielt werden konnte.

In der Zwischenzeit kam es darauf an, die hinhaltende Taktik der Wehrmachtjustiz vor Hitler zu verbergen. Um zu verhindern, daß Hitler weitere Urteile des "Sonderstandgerichts für die Wehrmacht" oder Urteile eines anderen Wehrmachtgerichts in politischen Strafsachen zur Bestätigung vorgelegt wurden, wurde - im Einvernehmen der 3 Wehrmachtteile - mit sofortiger Wirkung das Sonderstandgericht praktisch stillgelegt. Angesetzte Termine wurden aufgehoben und sämtliche angelaufenen und noch anlaufenden Verfahren an die Justiz der Wehr-

machtteile zurückgegeben. Da der Erlaß vom 21.6.1943 formell in Kraft blieb, bedeuteten diese Anordnungen eine Sabotage des Führerwillens, der als Gerichtsherr ausgeschaltet wurde. Die Eigenmächtigkeit der Wehrmachtteile ist Hitler verborgen geblieben. Es gelang, sie auch vor den Gegnern der Wehrmachtjustiz geheim zu halten. Die Wehrmachtteile übertrugen die Zuständigkeit in politischen Strafsachen je auf ein bestimmtes Gericht. Für die Heeresjustiz war dies zunächst das Kommandanturgericht in Berlin und ab 11.4.1944 das Zentralgericht des Heeres in Berlin, dessen Gerichtsherr ebenfalls der Wehrmachtkommandant von Berlin war. Für die Luftwaffenjustiz wurde das Gericht der Luftwaffe z.b.V. in Berlin zuständig. Keitel erklärte sich damit einverstanden, die von Hitler mißbilligten Urteile aus den Akten herauszunehmen und zu besonderen, nach außen geheim zu haltenden Handakten zu legen. Die Tätigkeit des Sonderstandgerichts blieb somit auf den Zeitraum von Anfang Juli bis Ende August 1943 beschränkt.

Erst nach dem Attentat vom 20.7.1944 ließ Hitler die letzte Zurückhaltung fallen und setzte die von Reichsjustizminister Thierack und Reichsleiter Bormann im August 1943 entworfene Verordnung unter gleichzeitiger Aufhebung seines Befehls vom 21.6.1943 durch Führer - Erlaß vom 20.9.1944 in Kraft. Damit war der Wehrmachtjustiz die Zuständigkeit genommen, in politischen Strafsachen der Wehrmachtangehörigen fürderhin Recht zu sprechen. Es gelang aber den Justizverwaltungen der Wehrmachtteile, die Abgabe der Verfahren an den Reichsjustizminister so verzögerlich zu betreiben, daß bis zum Kriegsende nur ein kleiner Teil erledigt werden konnte. Die Heeresjustiz gab die Verfahren erst so spät und gesammelt in so großer Zahl ab, daß überhaupt keines mehr durchgeführt werden konnte.

Die Geschichte und das Schicksal des " Sonderstandgerichts für die Wehrmacht " ist ein besonders bezeichnendes Beispiel dafür, wie Hitler zur Wehrmachtjustiz überhaupt gestanden hat und wie wenig es ihm gelungen ist, sie lediglich zu einem Element der politischen und militärischen Führung zu machen unter Hintansetzung von Recht und Gerechtigkeit.

gerichtsbarkeit

im Gebiet Barbarossa vom 13. Mai 1941.

I. Die Vorgeschichte des Erlasses.

Am 30. März 1941 eröffnete Hitler in der Reichskanzlei den Oberbefehlshabern, den Befehlshabern und ihren Stabschefs der 3 Wehrmachtteile, die für einen Angriff auf die Sowjet-Union vorgesehen waren, in Form einer Befehlsausgabe seine Absichten in dieser Auseinandersetzung mit einer ungewöhnlichen Offenheit. Er führte aus, daß es sich um den Zusammenstoß zweier entgegengesetzter Weltanschauungen handele, bei dem rücksichtslose Härte unerlässlich sei. Die Wehrmacht müsse sich daher von den überkommenen Auffassungen und Maßstäben völlig frei machen. Ziel sei, den Bolschewismus auszurotten. In diesem Zusammenhang erklärte Hitler auch, im Fall einer Auseinandersetzung mit der Sowjet-Union wolle er die Kriegsgerichtsrate zu Haus lassen, weil deren Rechtsprechung die Kriegführung sabotiere. Die Truppe müsse sich selbst helfen und sich mit den Mitteln verteidigen, mit denen sie angegriffen werde. Ausschreitungen deutscher Soldaten gegen Landeseinwohner dürften nicht verfolgt werden. Eine Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner werde es nicht geben.

Auf Grund dieser Ausführungen Hitlers beauftragte der Chef OKW den Chef der Wehrmacht-Rechtsabteilung, der zu dem Befehl empfang nicht zugezogen war, umgehend einen entsprechenden Entwurf vorzulegen. Der Chef WR war über solche Gedanken nahezu fassungslos. Er legte folgenden Entwurf vor:

1) Die Wehrmachtgerichtsbarkeit wird im Ostraum nur von Soldaten ausgeübt, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben.

2) Die Wehrmachtrichter treten in ihrem Rang als Soldaten zu ihren Truppenteilen.

Der Chef WR lehnte es ab, für die Aufhebung des Verfolgungszwangs bei Straftaten von Soldaten gegen Landeseinwohner Vorschläge zu machen.

Dieser bewusst knapp gehaltene Entwurf, den der Chef OKW als eine unverhüllte Auflehnung gegen einen Befehl Hitlers bezeichnet hat, hatte die gewünschte Wirkung. In einer teilweise erregten Besprechung, die wenige Tage später zwischen dem Chef

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akt. 5740/77	Bes. 25 1146
Rep.	Kot.

OKW, dem Chef des Wehrmachtführungsstabes und dem Chef WR im Führerhauptquartier in Berchtesgaden stattfand, wurde erreicht, daß die Wehrmachtgerichtsbarkeit in ihrer bisherigen Form erhalten blieb und der Verfolgungszwang nur eingeschränkt, aber nicht aufgehoben wurde. Dagegen blieb es dabei, daß Straftaten der Landeseinwohner der kriegsgerichtlichen Zuständigkeit entzogen wurden.

Anfang April 1941 setzte der Chef WR die Lage den Chefs der Rechtsabteilungen der Wehrmachtteile auseinander und forderte sie auf, ihre Oberbefehlshaber zu einem Widerspruch gegen Hitlers Anordnung zu veranlassen, bevor ein schriftlicher Erlaß herausgehe. Zu einem solchen Widerspruch kam es jedoch nicht. Der Oberbefehlshaber des Heeres lehnte ab, weil es nach seinen Erfahrungen zwecklos sei, zu versuchen, Hitler umzustimmen, nachdem er seinen Entschluß vor einem größeren Kreis bekannt gegeben habe, war aber sofort bereit, die Erfordernisse der Disziplin so herauszustellen, daß dem in Aussicht gestellten Erlaß die Spitze abgebogen würde.

Als der angekündigte Erlaß auf sich warten ließ, fragte der General z.b.V. beim ObdH. Ende April bei dem ihm gut bekannten stellvertretenden Chef des WFSt, General Warlimont, fernmündlich an, ob mit einem solchen Erlaß überhaupt noch zu rechnen sei, da die Zeit dränge. Dieser bejahte die Frage. Als nach einer weiteren Woche der Erlaß noch immer nicht da war, erkundigte sich der General z.b.V. beim ObdH erneut bei General Warlimont nach dem Stand der Dinge. Bei dieser Gelegenheit sagte General Warlimont, das OKW möge von sich aus einen Vorschlag machen, wie es sich den Erlaß vorstelle, da dessen Grundlage, nämlich die Anordnungen Hitlers in der Ansprache am 30. März 1941, bekannt sei. So komme man vielleicht zum Ziel.

Von Anfang an ist immer die Rede davon gewesen, daß der Chef OKW einen schriftlichen Erlaß herausgeben werde, der die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Ostraum einheitlich regelte. Auch der Chef WR war der gleichen Auffassung, zumal ihm an einer klaren Scheidung der Verantwortung zwischen Truppe und Wehrmachtgerichten lag, nachdem es ihm nicht gelungen war, die Wehrmachtgerichtsbarkeit im Ostraum im vollen Umfang zu erhalten. Insgesamt hat er 4 Entwürfe dem Chef OKW vorgelegt. Die Darstellung, die Feldmarschall Keitel in seinen Erinnerungen gibt - vgl. Walter Görlitz, Generalfeldmarschall Keitel - Verbrecher oder Offizier, Musterschmidt Verlag in Göttingen, Seite 259 - ist unrichtig und muß auf einem Irrtum beruhen. Der tatsächliche Ablauf der Dinge, insbesondere die Weisung

des Chefs OKW an den Chef WR in den ersten Apriltagen, die Vorlage von 4 Entwürfen seitens des Chefs WR, die Erklärung General Warlimonts an den General z.b.V. beim ObdH. und schließlich die Unterzeichnung des Führererlasses durch ihn selbst, spricht dagegen.

Als der General z.b.V. beim ObdH, Generalleutnant Eugen Müller, dem Leiter der ihm unterstellten Gruppe Rechtswesen im Hauptquartier OKH den Auftrag erteilte, entsprechend dem Wunsche des Generals Warlimont einen Entwurf anzufertigen, erwiderte dieser, er werde sich genau an den Inhalt der Besprechung beim Chef WR halten und so vielleicht am ehesten durch eine deutliche Sprache eine weitere Abschwächung erreichen. Auf diese Weise entstand der Entwurf, den das OKH anfertigte und mit Anschreiben vom 6.5.1941 an " Chef OKW Abt. Ia z.Hd. Gen. Warlimont " übersandte. Inhaltlich gibt dieser Entwurf nicht die im OKH vertretenen Auffassungen wieder, sondern er hält fest, was Hitler bereits am 30.3.1941 angeordnet hatte und auf Grund der Besprechung zwischen dem Chef OKW und dem Chef WR in Befehlsform schriftlich herausgegeben werden sollte. Dem ObdH, insbesondere dem sehr besorgten General z.b.V. beim ObdH hat nur daran gelegen, die bereits angekündigten schriftliche Befehle des Chefs OKW so rechtzeitig zu erhalten, daß die Truppe unterrichtet werden konnte. Der Entwurf war als Anregung gedacht und deshalb bewußt kurz gehalten. Wenn Keitel an der oben angegebenen Stelle schließlich ausführt, das OKH habe schriftliche Befehlsentwürfe vorgelegt, um die Zustimmung Hitlers zur Herausgabe an die Osttruppen des Heeres herbeizuführen, und dadurch erst den Befehl über die Gerichtsbarkeit im sowjetrussischen Gebiet veranlasst, so entstellt er - anscheinend zu seiner Rechtfertigung - nachträglich die Ereignisse in gräßlichster Weise. Keitel verschweigt völlig, daß der Chef WR in schwerem Ringen mit ihm unterlegen war und das ausführen mußte, was er ihm befohlen hatte.

Am 13.5.1941 wurde schließlich der " Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Maßnahmen der Truppe " herausgegeben, den der Chef WR entworfen hatte. Im Kopf des Erlasses war als herausgebende Stelle angeführt: Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht; unterzeichnet hatte ihn J.A. Keitel.

Im Teil I des Erlasses sind Straftaten feindlicher Zivilpersonen behandelt. Diese wurden der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen. Freischärler soll-

ten im Kampf oder auf der Flucht erschossen, Angriffe anderer Art gegen die Wehrmacht mit den äußersten Mitteln bekämpft werden. Wo das nicht gelungen war, hatte ein Offizier zu entscheiden, ob tatverdächtige Elemente zu erschießen seien. Bei hinterlistigen oder heimtückischen Angriffen aus Ortschaften durften Kollektivmaßnahmen nur ein Offizier in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw. Kommandeurs anordnen. Ausdrücklich verboten wurde die Verwahrung verdächtiger Täter, um sie später bei einer Wiedereinführung der Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen an die Gerichte abzugeben. Hierdurch sollte verhindert werden, daß die Wehrmachtgerichte mit Verfahren belastet wurden, die mangels jeglicher Beweismittel nur eingestellt werden konnten. Derartige Einstellungsverfügungen hatten bereit nach dem Polenfeldzug als Waffe gegen die Heeresjustiz gedient und zu dem Vorwurf Hitlers geführt, die Kriegsgerichtsrate hätten versagt. Andere Behelfsmaßnahmen gegen Landeseinwohner fielen in das Gebiet der vollziehenden Gewalt, gehörten also nicht zum Aufgabenbereich der Wehrmachtjustiz. Die " besonderen Maßnahmen der Truppe " waren ausschließlich Sache der militärischen Führung ohne Mitwirkung der Kriegsgerichtsbarkeit.

Im Teil II des Erlasses wurde der Verfolgungszwang bei Straftaten von Soldaten gegen Landeseinwohner eingeschränkt. Grundsätzlich sollten derartige Handlungen straflos bleiben. Der Gerichtsherr hatte die Strafverfolgung nur anzuordnen, wenn es die Aurerchterhaltung der Mannszucht oder die Sicherung der Truppe erforderte.

Der Oberbefehlshaber des Heeres gab den Führererlaß an das Feldheer im Ostraum bis zu den Kommandeuren mit eigener Gerichtsbarkeit bekannt. In seinem Zusatzbefehl vom 24. Mai 1941 war zu Teil I hervorgehoben, daß Bewegung und Kampf mit der feindlichen Wehrmacht eigentliche Aufgabe der Truppe sei und daß die Richtlinien des Führers sich nur mit s c h w e r e n Fällen der Auflehnung befaßten. Taten geringerer Art seien durch Behelfsmaßnahmen zu sühnen.

Zu Teil II wurde gesagt, daß es unter allen Umständen Aufgabe ~~der Truppe~~ aller Vorgesetzten sei, willkürliche Ausschreitungen einzelner Heeresangehöriger zu verhindern. Der einzelne Soldat sei an die Befehle seiner Offiziere gebunden und dürfe nicht tun, was ihm gut dünke. Die Mannszucht, die Grundlage unserer Erfolge, müsse erhalten werden.

II. Die praktische Handhabung des Erlasses im Heer.

Der Oberbefehlshaber wollte, daß der Erlaß in einer ganz bestimmten Richtung durchgeführt wurde. Er ordnete deshalb an, daß der General z.b.V. und der Leiter der Gruppe Rechtswesen mit den Oberstkriegsgerichtsräten der Armeen den Zweck seiner Zusatzbestimmungen besprachen. Es war ungewöhnlich, daß ein schriftlicher Befehl des ObdH mündlich durch seine Beauftragten erläutert wurde. Der ObdH wußte, daß er bei dem gespannten Verhältnis, das zwischen ihm und Hitler seit November 1939 bestand, mündlich mehr erklären lassen als er schriftlich befehlen konnte.

Bei den Besprechungen, die Anfang Juni 1941 in Allenstein, Warschau und Breslau stattfanden, wurde hervorgehoben, daß im Teil I jede Willkür ausgeschaltet werden müsse. Eigenmächtigkeiten und Übergriffen sei von vornherein ein Riegel vorzuschieben. Die Befriedung des Landes sei das Ziel. Strafmaßnahmen dürften erst nach Klärung des Sachverhalts angeordnet werden.

Solange die Armeen zügig im Angriff blieben und die rückwärtigen Gebiete weitgehend an die dafür vorgesehenen Reichskommissare als Zivilverwaltung abgegeben wurden, ergaben sich keine besondere Schwierigkeiten. Der Drang nach vorwärts, nach Raumgewinn ostwärts und südostwärts beherrschte die Truppe. Erst im Laufe der Zeit, als die Operationen zum Stillstand gekommen waren, hat der Teil I des Erlasses zu dem von Hitler sicher nicht beabsichtigten Ergebnis geführt, daß in einigen Armeebereichen unter tätiger Mitwirkung der Armeegerichte, obwohl sie das im Grunde garnichts anging, eine Art landeseigener Gerichtsbarkeit durch Dorfälteste usw. eingerichtet wurde. Die 2. Pz. Armee ging auf diesem Wege voran und hatte gute Erfolge. So wurde versucht, auf diesem einer ordnungsgemäßen deutschen Gerichtsbarkeit entzogenen Gebiet wenigstens einigermaßen für Ordnung und Gerechtigkeit zu sorgen.

Zu Teil II wurde gesagt, daß jeder Gerichtsherr im einzelnen Fall verantwortlich zu prüfen habe, ob nicht die Aufrechterhaltung der Mannszucht ein kriegsgerichtliches Einschreiten erfordere. Erfahrungsgemäß leide bei jedem strafwürdigen Fall die Disziplin, weil Straflosigkeit zur Nachahmung anreize. Deshalb sei schnelles und hartes Zugreifen bei Ausschreitungen und Übergriffen deutscher Soldaten gegenüber Landeseinwohnern in der Regel unerlässlich.

Diese Erörterungen hatten zur Folge, daß der Verfolgungszwang ~~xx~~ praktisch zur Regel wurde. An allen Stellen bestand Klarheit darüber, daß bei ernsteren Verfehlungen deutscher Soldaten gegen Landeseinwohner die Mannszucht immer gefährdet wurde. Die Einschränkung des Verfolgungszwangs wurde deshalb auch der Truppe nicht bekannt gegeben, sondern nur den Gerichtsherren und Heeresrichtern.

1) Im Bereich der 11. Armee spielte praktisch die Einschränkung des Verfolgungszwangs keine Rolle. Deren Oberbefehlshaber vertraten die Auffassung, daß alle Übergriffe gegen Landeseinwohner zu bekämpfen seien. Als der Chef WR am 25.7.1941 bei der Armee in Belzy eintraf, konnte ihn der Oberstkriegsgerichtsrat davon unterrichten, daß der Gerichtsbarkeitserlaß im Armeebereich bei Straftaten von Soldaten gegen Landeseinwohner praktisch nicht angewendet werde. Ähnliche Feststellungen konnte der Chef WR bei der 6. Armee in Schepetowka und der 1. Pz.Armee in Skwira im Juli 1941 machen.

2) Bei der 16. Armee ordnete der Oberbefehlshaber allgemein an, daß jede Straftat, die deutsche Soldaten gegen Landeseinwohner begingen, zu ahnden sei.

3) Der Oberbefehlshaber der 17. Armee befahl, bei Straftaten gegen Landeseinwohner grundsätzlich davon auszugehen, daß durch sie die Mannszucht geschädigt werde und daher zu verfolgen seien.

4) Bei der 2. Pz.Armee wurde der Verfolgungszwang nicht eingeschränkt. Der Oberbefehlshaber befahl, in jedem Fall Tatbericht einzureichen.

5) Der Kommandierende General des XXXIX. Pz.Korps sagte damals seinem Heeresrichter, er führe Krieg nur gegen die feindliche Wehrmacht, seiner Auffassung nach ~~seiner~~ seien strafbare Handlungen gegen die Zivilbevölkerung auch immer Verstöße gegen die Mannszucht. Als der Heeresrichter dieser Auffassung beipflichtete, sagte der Kommandierende General nur: " Es bleibt bei uns alles beim Alten!"

6) Als Anfang Januar 1943 ein bisher beim Reichskriegsgericht tätiger Oberstkriegsgerichtsrat den bisherigen Oberstkriegsgerichtsrat bei der 1.Pz.Armee ablöste, wurde er beim OKH über den ihm bisher unbekanntem Barbarossa-Gerichtsbarkeitserlaß unterrichtet. Als er im Laufe einer grundsätzlichen Besprechung mit seinem Oberbefehlshaber auf den Erlaß zu sprechen kam, erklärte dieser, daß der Erlaß als für die Armee nicht verbindlich anzusehen sei. Er ordnete an, daß jede Gewalttat und jede Straftat eines Soldaten gegenüber der Bevölkerung und gegenüber Kriegsgefangenen unnachsichtlich zu verfolgen und daß die ohnehin schwer geprüfte Bevölkerung mit allen Kräften in

Schutz zu nehmen sei. Erschießungen ohne Gerichtsurteile hatte der Oberbefehlshaber schon vorher streng verboten.

Im allgemeinen war im Laufe der Zeit infolge des großen Ausfalls an höheren Führern und Kommandeuren der Teil II des Erlasses völlig in Vergessenheit geraten und wurde praktisch nicht gehandhabt.

III. Die Anwendung des Erlasses bei der Luftwaffe.

Teil I des Erlasses spielte für die Luftwaffe keine Rolle, weil die vollziehende Gewalt im Operationsgebiet dem Heer zufiel.

Nach Eingang des Führererlasses bei dem Oberkommando der Luftwaffe trug der Chef der Luftwaffen-Rechtsabteilung die Angelegenheit Göring Ende Mai 1941 auf Burg Veldenstein vor. Dabei äußerte er seine Bedenken gegen den Erlaß, insbesondere aber gegen die grundsätzliche Aufhebung des Verfolgungszwanges von Straftaten deutscher Wehrmachtangehöriger gegenüber Landeseinwohnern. Göring stimmte sofort zu und erkannte, daß mit Rücksicht auf die Wannszucht die Nichtanwendung des Erlasses möglich sei. Er sprach sich sogar für eine scharfe Handhabung des Verfolgungszwanges, vor allem bei Notzuchtfällen und Plünderungen, aus. Darauf schlug der Chef LR vor, den Erlaß schriftlich überhaupt nicht weiterzuziehen, da an den anderen Bestimmungen die Luftwaffe kein Interesse habe, dagegen die Befehlshaber mündlich auf das Vorhandensein des Erlasses hinzuweisen und ihnen seine Ansicht darüber mitzuteilen, um Unklarheiten zu vermeiden. Göring orientierte dann bei einer Besprechung über den Ostfeldzug die Kommandeure in großen Zügen. Der Chef LR unterrichtete seinerseits die Oberstkriegsgerichtsräte der im Ostraum eingesetzten Luftflotten. Auf diese Weise ist in der Luftwaffe eine Einschränkung des Verfolgungszwangs überhaupt nicht praktisch geworden. Die Gerichtsherren und ihre Richter standen völlig auf dem Boden des uneingeschränkten Verfolgungszwanges.

Göring hat sogar einige Urteile, in denen Luftwaffenangehörige wegen Notzucht an russischen Frauen zu Zuchthausstrafen verurteilt waren, aufgehoben, weil sie ihm angesichts der besonderen Tatumstände zu gering erschienen.

Betr.: Aufzeichnung Dr. Erich Lattmann
"Das Sonderstandgericht für die Wehrmacht"

Institut für Zeitgeschichte IFZG/M	
Akt. 5740/77	Sekt. ZS 1146
Rep.	Kot.

Zu der Ausarbeitung des ehem. Generalrichters Dr. Erich Lattmann (in ZS 1146) über den Führer-Erlass betr. die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa vom 13.5.1941 sei folgendes bemerkt:

Ebenso wie bereits eine im Mai 1948 von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung zu den im Nürnberger OKW-Prozeß gegen den ehem. Chef der Wehrmacht-Rechtsabteilung (WR) des OKW, Dr. Lehmann, erhobenen Beschuldigungen übernimmt diese Ausarbeitung (auf die Dr. Lattmann übrigens auch den Verfasser der Würzburger Dissertation "Das OKW und seine Haltung zum Landkriegsvölkerrecht im Zweiten Weltkrieg", Herman D. Betz, hingewiesen hat) weitestgehend die Darstellung, die Dr. Lehmann selbst bei seiner Verteidigung in Nürnberg über die Vorgeschichte des sog. Gerichtsbarkeitserlasses gegeben hat. Zur wissenschaftlich-kritischen Behandlung dieser Darstellung - insbesondere der Frage, ob Lehmann Keitel tatsächlich insgesamt vier Entwürfe für den Gerichtsbarkeitsbefehl vorgelegt hat, in deren beiden ersten (die freilich dokumentarisch nicht vorliegen) er genötigt gewesen sei, noch im April 1941 um die Aufrechterhaltung der Militärgerichtsbarkeit im Rußlandfeldzug überhaupt zu "ringen" (vergl. S. 3 bzw. fol. 10 der Ausarbeitung Dr. Lattmanns) - wären vor allem heranzuziehen:

- 1) Ziffer 6 des neuerdings, nämlich im Aktenbestand OKW/WFSt/L IV, Chefsachen Barbarossa (Febr. - Mai 1941), Bundesarchiv/Militärarchiv RW 4/v. 575 vorliegenden Entwurfs der vom OKW ausgegebenen Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 (Fall Barbarossa) vom ... März 1941 (endgültige Fassung mit Datum 13.3.1941 mit Unterschrift Keitels), Nürnberger Dokument PS 447, gedruckt: IMP XXVI, S. 53ff.).

2) auch zur Gesamthaltung von Dr. Lehmann; dessen Schreiben v. 9.5. 1941 an Joël und Warlimont (Anschreiben zu Lehmanns letztem Entwurf zum Gerichtsbarkeitsbefehl vom gleichen Tage: OKW/WFSt/L IV, Chefsachen Barbarossa Mai 1941 RW 4 v. 577, aber auch bereits als Nürnberger Dokument vorliegend, nämlich: NOKW 209).

3) Nürnberger Dokument NOKW 182 und 3507.

Wichtig sind die Angaben Dr. Lattmanns über Telefongespräche zwischen dem General z.B.V. beim ObdH, General Eugen Müller, und General Warlimont wegen der Befehle (Gerichtsbarkeits- und Kommissar-Befehl). Vergl. dazu die nähere Darstellung v. H.D. Betz a.a.O.

Krausnick

(Krausnick)

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 6164/80	Best. ZS 1146/15
Rep.	Kat. S ₂

Eine Richtigstellung.

In seinem Buch "Verlorene Siege" 1964 Athenäum Verlag schreibt Feldmarschall von Manstein auf Seite 588: "Der in Rowno residierende Reichskommissar der Ukraine, Gauleiter Koch, hatte sich selbstverständlich aus dem Staube gemacht, nicht ohne den ihm unterstellten Behörden und Polizeikräften das Aushalten bis zum letzten zur Pflicht zu machen. In Ostpreußen sollte er später ebenso ausreißen. Dagegen forderte Hitler den Kopf des Generals, dem die Schuld am Verlust der Stadt zuzuschreiben sei. Wie Zeitzler mir sagte, plädierte sogar Keitel für die sofortige Erschießung des Kampfkommandanten von Rowno. Als Zeitzler dem energisch widersprach und erklärte, daß Hitler in jedem Fall doch zunächst wohl seine Generale werde hören wollen, schaltete sich Göring ein. Er sagte: "Nee, nee, das kommt garnicht in Frage, wo würden wir hinkommen, wenn wir das jedesmal machen würden? Das ist auch garnicht Aufgabe eines Staatsoberhauptes." Abgesehen davon, daß Göring der ganze Fall garnichts anging, war gerade er sicherlich der letzte, der berechtigt gewesen wäre, andere wegen angeblicher Pflichtverletzung zu verdammen. Sein Ausspruch zeigte aber wieder einmal seinen bekannten Haß gegen die Generale, wie gegen das Heer überhaupt. Hitler ging übrigens nicht auf die Ansichten von Keitel und Göring ein, sondern ordnete eine kriegsgerichtliche Untersuchung an. Im Laufe dieser wurde nicht der zunächst angeklagte Kampfkommandant, sondern als Zeuge geladene, im Gebiet von Rowno befehlige Divisionskommandeur zum Tode verurteilt. Ein Urteil, das Hitler jedoch auf meinen und des Armeoberbefehlshabers Einspruch hin und unter Anerkennung der Gründe, die zum Verlust von Rowno geführt hatten, aufhob."

Die Darstellung über die Hauptverhandlung ist unrichtig. Diese fand in Lötzen statt. Den Vorsitz des Feldkriegsgerichts hatte ich. Wie ich zu dieser Ehre gekommen bin, weiß ich nicht, denn ich gehörte ab 1. November 1942 dem Reichskriegsgericht an, ab November 1944 sogar mit der Führung des 1. Senats beauftragt. Die weiteren Richter waren General d. Inf. Schörner und ein General der Luftwaffe, der zuletzt Kampfkommandant von Rom gewesen war.

Angeklagt waren der Kampfkommandant von Rowno und der Kommandeur der Sicherungsdivision, ein Generalmajor, dessen Name mir entfallen ist. Jeder der beiden Angeklagten hatte einen ausgesuchten Rechtsanwalt aus Berlin und einen militärischen Verteidiger, von denen der eine Generalleutnant war. Die Vergütung der Rechtsanwälte war mit 2.000 M. festgelegt. Am Abend des ersten Verhandlungstages rief mich Feldmarschall Keitel an und fragte, wann das Ergebnis zu erwarten sei. Darauf erwiderte ich, daß die Hauptverhandlung am nächsten Tage fortgesetzt werde.

Das Urteil lautete kurz gefaßt: Der Kampfkommandant von Rowno wird frei gesprochen. Der Kommandeur der Sicherungsdivision wird wegen schweren Ungehorsams zum Tode verurteilt.

Diese Entscheidung beruhte darauf, daß der Kommandeur der Sicherungsddivision dem Kampfkommandanten von Rowno den Befehl erteilt hatte, sich aus Rowno abzusetzen.

Als wir - Richter, Verteidiger und Zuhörer - in einem Restaurant in Lötzen zu Mittag aßen, rief mir General Schörner zu: "Unser Urteil hat Beifall gefunden." Diese Beurteilung stammte vom Generalstabsrichter Dr. Sack, der als Zuhörer von Anfang an der Hauptverhandlung beigewohnt hatte.

Daß Hitler das Urteil aufgehoben haben soll, trifft nicht zu. Im Gegenteil er hat es bestätigt, aber im Gnadenwege die Vollstreckung des Todesurteils zur Bewährung ausgesetzt. Diese Entscheidung beruht auf der Begründung des schriftlichen Urteils, in der ich hervorgehoben hatte, daß der Kommandeur der Sicherungsddivision vor eine Aufgabe gestellt worden sei, auf die er nicht vorbereitet gewesen sei. In einem Garten zwischen Lötzen und Rastenburg traf ich einen General, der zur Übernahme einer Pz.Division in Italien sich gemeldet hatte. Dieser hatte das Urteil gelesen und sagte mir, daß es schon zutreffend gewesen sei, die Vollstreckung des Todesurteils auszusetzen.

Ob das Urteil noch auffindbar ist, weiß ich nicht. Jedenfalls lief alles schnellstens ab, sodaß ich nicht glaube, daß Feldmarschall von Manstein Einfluß darauf gehabt hat. Das schriftliche Urteil konnte er garnicht gelesen haben. Nach meiner Auffassung hätte es näher gelegen, er hätte sich mit dem Chef Heeresjustiz Dr. Sack auseinandergesetzt. Daß Hitler das Urteil " aufgehoben " haben soll, ist ein Irrtum, denn dann hätte eine neue Hauptverhandlung stattfinden müssen.

Auf Grund meiner Erfahrungen als Chef der Gruppe Rechtswesen im Hauptquartier des OKH. vom 25. August 1939 bis 31. Oktober 1942 halte ich für ausgeschlossen, daß jemals ein Heeresrichter auf den Gedanken gekommen wäre, einen Zeugen während der Hauptverhandlung, also ohne Ermittlungsverfahren auf die Anklagebank zu schieben.

Dr. Jakobson

Dr. Herman Dieter Betz

53 Bonn 1, 12.2.1975
Ritterhausstr. 20

Was können wir Betz
als Zugabe bieten?
Euph. Engel

Sehr geehrter Herr Professor Krausnick!

Herr Dr. Lettmann hat keine Bedenken gegen die Weitergabe des
seinerzeitigen Briefwechsels an Sie. Ich übersende ihn Ihnen
wie versprochen anliegend.

Ich freue mich, wenn Ihnen dies nützlich sein kann.

Mit verbindlicher Empfehlung

Inr

Bayer an Dr. Betz H. D. Betz

Was
Engels
bietet
bieten

1) Ist in einem mündl. o. schriftl. Freunde
Gespräch zw. Lettmann u. Dr. Betz bereits um dies
in Lettmanns Brief v. 15. 10. 68 erwähnt
beiden Telefonsprachen im Verlaufe u. Engel
vor diesem Brief v. 5. an Dr. B. die Rede gewesen?

2) Unverständlich ist mir Lettmanns Satz (15. 10. 68)
"An Mitteilungen des [fericht] Befehl" haben wir erst
jedoch, als dieser beim OKH empfangen war
weicher Befehl OKH? Einer von Hitler? Oder ist der
OKH Lettmann vom 6. 5. in dessen Eingang beim OKH
gemeint?!

3. Ausarbeitung als 1. fer. Befehl (mit Ausarbeitung)
u. nimmt an, dass berlinant (?) beides Betz
u. ist bestellt hat! 4. Ausfertigung des fer. Befehl
für Teil der Forsch. Aust.
1964!

Betz v. 10. 2. 75
ermahnt in Betz Lettmann aus

Institut für
Geschichte

Sehr verehrter Herr Betz!

Ihr Schreiben vom 5. ds. Mts. hat unser alter Briefträger nachgeschickt, obwohl die Frist dafür lange abgelaufen ist. Seit Ende September 1970 wohnen wir in 35 Kassel - Wi., im Druseltal 12 - altersbedingt in einem Senioren - Wohnsitz.

Gegen die Überlassung von Ablichtungen meiner verschiedenen Schreiben im Rahmen Ihrer Dissertation an Professor Krausnick habe ich keine Bedenken. Dieser kennt mich, denn ich war einmal bei ihm in München und korrespondierte mit ihm im Jahre 1957.

Ergänzend kann ich Ihnen mitteilen, daß ich vor mehr als 15 Jahren einen Aufsatz verfaßt habe, der betitelt ist:

" Der Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet

Barbarossa vom 13. Mai 1941 ".

Darin ist behandelt:

- I. Die Vorgeschichte des Erlasses
- II. Der Inhalt
- III. Die Handhabung im Heer.

Diese Ausarbeitung habe ich am 22.8.1964 dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg, Kaiser Josef Str. 262 geschickt. Der Empfang ist mir bestätigt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Erich Lattmann